



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma

BayWa r.e. Wind GmbH

Arabellastraße 4

81925 München

Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5

55469 Simmern

Telefon: 06761/82-0

Fax: 06761/82-666

E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

**Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von
3 Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Perscheid (Windpark Per-
scheid-Ost)**

Genehmigungsbescheid:

- I. Die von der BayWa r.e. Wind GmbH, beantragte Errichtung und der Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 163 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m sowie einer Nennleistung von je 5,7 MW in der Gemarkung Perscheid:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
WEA 1	Perscheid	12	9/4	405.524 - 5.545.576
WEA 2	Perscheid	12	9/4	405.657 - 5.545.040
WEA 3	Perscheid	12	4/8	405.509 - 5.544.611

wird genehmigt.

- II. Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- IV. Die auf 90.734,72 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Antragsunterlagen:

Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Kurzbeschreibung, Erklärung Offenlage.

0. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben

1.1 Formular 1.1 Antrag auf Genehmigung einer Anlage, Blatt 1

1.2 Formular 1.2 Antrag auf Genehmigung einer Anlage, Blatt 2

1.3 Anlage 1 Ansprechpersonen

22.03.2023

Auskunft

Name: Herr Külzer

Durchwahl: 82-651

Fax: 82-9 651

Zimmer: 2.21

michael.kuelzer@rheinhunsrueck.de

Aktenzeichen: 34.4/620-10/20

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück

Kto.-Nr. 10 003 531

BLZ 560 517 90

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center

Mo-Mi 7-17 Uhr

Do 7-18:30 Uhr

Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr

14-16 Uhr

Fr 8-12 Uhr



- 1.4 Antrag auf Durchführung eines förmlichen Verfahrens
- 1.5 Kurzbeschreibung des Projekts inkl. Kartenanhang (Verkehrstechnische Erschließung, Abstände zu Siedlungen, Kabeltrasse, Übersicht Windpark)
- 2. Verzeichnis der Unterlagen
 - 2.1 Formular 2 Verzeichnis der Unterlagen
- 3. Anlagedaten und -beschreibung
 - 3.1 Formular 3 Anlagedaten
 - 3.2 Anlage 2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 3.3 Anlage 3 Fließbild
 - 3.4 Referenzenergieertrag
 - 3.5 Technische Beschreibung
 - 3.6 Übersichtszeichnung
 - 3.7 Fundament
 - 3.8 Abmessungen Gondel und Rotorblätter
 - 3.9 Transport, Zuwegung und Krananforderungen
 - 3.10 Technische Beschreibung Fahranlage
 - 3.11 Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- 4. Gehandhabte Stoffe
 - 4.1 Formular 4 Gehandhabte Stoffe
 - 4.2 Sicherheitsdatenblätter
 - 4.3 Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt
 - 4.4 Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen
- 5. Betriebsablauf, Einleiterdaten, Emissionsdaten
 - 5.1 Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage
- 6. Emissionsquellen (Schattenwurf)
 - 6.1 Schattenwurfprognose, Büro IEL GmbH vom August 2020
 - 6.2 Schattenwurfmodul
- 7. Lärmrelevante Aggregate (Schall)
 - 7.1 Formular 7 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate
 - 7.2 Schalltechnisches Gutachten, Büro IEL GmbH vom August 2020
 - 7.3 Anlage A Immissionsorte
 - 7.4 Anlage B Zu berücksichtigende Vorbelastung
 - 7.5 Schallemissionen, Leistungskurven, Schubbeiwerte
 - 7.6 Oktav-Schalleleistungspegel
 - 7.7 Serrations an Nordex-Blättern
- 8. Störfallverordnung
 - 8.1 Nordex Stellungnahme zur Störfallverordnung
- 9. Angaben zu den Abfällen
 - 9.1 Formular 9.1 Angaben zu den Abfällen
 - 9.2 Formular 9.2 Entsorgungsnachweise
 - 9.3 Abfälle beim Betrieb der WEA
 - 9.4 Abfallbeseitigung
- 10. Arbeitsschutz
 - 10.1 Formular 10.1 Arbeitsschutz Blatt I
 - 10.2 Formular 10.2 Arbeitsschutz Blatt II
 - 10.3 Formular 10.3 Arbeitsschutz Blatt III
 - 10.4 Arbeitsschutz und Sicherheit an Nordex-Windenergieanlagen
 - 10.5 Sicherheitshandbuch
 - 10.6 Flucht- und Rettungsplan
- 11. Brandschutz
 - 11.1 Formular 11.1 Brandschutz
 - 11.2 Brandschutzkonzept
 - 11.3 Blitzschutz und EMV
 - 11.4 Erdungsanlage der WEA
- 12. Naturschutz und Landschaftspflege
 - 12.1 Formular 12.1 Naturschutz und Landschaftspflege



- 12.2 Formular 12.2 UVP-Screening
- 12.3 Avifaunistisches Gutachten, Büro gutschker & dongus GmbH vom April 2021
- 12.4 Fledermauskundliches Fachgutachten, Büro gutschker & dongus GmbH vom April 2021
- 12.5 Fledermausmodul
- 12.6 Fachbeitrag Artenschutz, Büro gutschker & dongus GmbH vom Mai 2021
- 12.7 Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung, Büro gutschker & dongus GmbH vom Juli 2021
- 12.8 Landschaftsästhetisches Gutachten Welterbe Oberes Mittelrheintal, Büro rutschmann+schöbel Landschaftsarchitektur vom August 2020
- 12.9 Fachbeitrag Naturschutz, Büro gutschker & dongus GmbH vom Juli 2021
- 12.10 UVP-Bericht, Büro gutschker & dongus GmbH vom August 2021
- 13. Maßnahmen bei Eisansatz
 - 13.1 Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen
 - 13.2 Eiserkennungssystem IDD.Blade Firma Wölfel
 - 13.3 Verpflichtungserklärung Eiswurf
- 14. Luftverkehrssicherheit
 - 14.1 Angaben für die Anzeige eines Luftfahrthindernisses
 - 14.2 Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen
 - 14.3 Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland
 - 14.4 Sichtweitenmessung
- 15. Bauantragsunterlagen
 - 15.1 Formular Antrag auf Baugenehmigung
 - 15.2 Eigentümerverzeichnis
 - 15.3 Bauvorlageberechtigung
 - 15.4 Standort der Anlagen, Koordinaten, Höhenangaben
 - 15.5 Abstandsflächenberechnung
 - 15.6 Kipphöhe und Abstände zur Straße
 - 15.7 Baugrundgutachten Standort WEA 01, Büro ICP vom Oktober 2020
 - 15.8 Baugrundgutachten Standort WEA 02, Büro ICP vom Oktober 2020
 - 15.9 Baugrundgutachten Standort WEA 03, Büro ICP vom Oktober 2020
 - 15.10 Gutachten zur Standorteignung/Turbulenzgutachten, Büro F2E vom Oktober 2020
 - 15.11 Prüfbescheid Typenprüfung
 - 15.12 Herstell- und Rohbaukosten
 - 15.13 Rückbauaufwand und Rückbaukosten projektspezifisch
 - 15.14 Verpflichtungserklärung Rückbau
- 16. Lagepläne und Bauzeichnungen
 - 16.1 WEA-Standorte und Infrastruktur
 - 16.2 WEA 01 Detailplan
 - 16.3 WEA 01 Schnittansicht
 - 16.4 WEA 02 Detailplan
 - 16.5 WEA 02 Schnittansicht
 - 16.6 WEA 03 Detailplan
 - 16.7 WEA 03 Schnittansicht
 - 16.8 Rodungsflächen
 - 16.9 Wendetrichter externe Zuwegung
 - 16.10 Pläne LBM (Schleppkurven- und Sichtweitenanalyse)

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windkraftanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.



- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlage nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

Die Genehmigung wird erst mit Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (liegt bereits vor).

- 1.3 Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflichten nach Stilllegung der Anlage (Ziffer 1.2), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage gelagerten Abfälle, ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **540.000,00 €** in Form einer **unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Rhein-Hunsrück-Kreises als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Sachgebiet 34.4 – Immissionsschutz – Ludwigstraße 3 – 5, 55469 Simmern, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich-rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hinterlegt ist

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück Kreises hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück Kreises hinterlegt hat.

- 1.4 Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage ist der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

- 1.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlage ist der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz, nach § 52 a BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.



- 1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative BImSchG).
- 1.7 Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative BImSchG).

2. Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise:

2.1 **Straßenverkehrsrecht**

2.1.1 **Anbaurechtliche Empfehlungen**

Abstandsmaße der einzelnen Windkraftanlagen zu Straßen des klassifizierten Netzes, hier der Kreisstraßen K 86 und K 87:

Nach Vorgabe des damaligen Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 13. Januar 2012, heute Ministerium des Innern und für Sport, **empfiehlt** die zuständige Straßenbaubehörde aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs mindestens die Einhaltung des Abstandsmaßes der **Kipphöhe** der WEAs (hier: Nabenhöhe 164 m, zuzüglich Rotorradius 81,50 m, zuzüglich des halben Fundamentdurchmessers von 12,90 m = **258,40m**) zu den beiden Kreisstraßen.

Dieser Abstand bemisst sich vom Rand der Verkehrsanlage bis zur Außenkante des Mastfußes und ist für alle drei Windenergieanlagen deutlich **unterschritten**.

- 2.1.1.1 Folgende Anlagen **sind Bestandteil** dieser Zustimmung:
Anlage 1-1b (Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt),
Anlage 2 (Allgemeine Bedingungen),
Anlage 3 (Hinweise).

Die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlagen (3 WEA) wird über die Zufahrt im Zuge der freien Strecke der

Straße:	K086
von Netzknoten:	5912 060
nach Netzknoten:	5912 063
Station:	1,877
zw. Perscheid und Knotenpunkt K086/K087	

Wendeanlage

Straße:	K086
von Netzknoten:	5912 060
nach Netzknoten:	5912 063
Station:	1,547
zw. Perscheid und Knotenpunkt K086/K087	



Zufahrt WEA 01+02

Straße: K086
von Netzknoten: 5912 059
nach Netzknoten: 5912 060
Station: 0,610
zw. Knotenpunkt K086/K087 und Amtsgrenze bzw. Erbach

Zufahrt WEA 03

zugelassen und die erforderliche **Sondernutzung** wird unter Beachtung der Anlage 1-1b sowie der Anlage 2 dieses Schreibens für diese Zufahrten erteilt.

Die Freigabe der Bauarbeiten an der Zufahrt gilt für die Fahrbeziehungen, für die in der Anlage 1-1b eine Zustimmung ausgesprochen wurde. Alle anderen Fahrbeziehungen sind nicht erlaubt und auch nicht Bestandteil der erteilten Sondernutzung.

Die Zufahrten sind gemäß den Anlagen 1 -1b + 2 für die **Bauphase entsprechend auszubauen** und für die **Betriebsphase** gemäß den vorgelegten Plänen (s. Anlage 1-1b) **und der Anlage 2 zurückzubauen**.

Die Zufahrt der Wendeanlage ist nach der Bauphase incl. Verrohrung vollständig zurückzubauen.

Spezifische Bedingungen:

- a. Eine **Beschilderung nach der StVO** (Geschwindigkeitsreduzierung/Baustellenbeschilderung usw.) bedarf einer **verkehrsrechtlichen Anordnung** durch die zuständige Verkehrsbehörde.

Somit hat seitens der Antragstellerin im Vorfeld eine **einvernehmliche Abstimmung** mit der unteren Verkehrsbehörde/Straßenverkehr der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Herrn Bahn, Tel.: 06761 82-340. zu erfolgen, ob eine **Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit** und/oder eine **Gefahrenbeschilderung** für die Bauphase erforderlich ist.

Die Kosten für eine eventuelle verkehrsrechtliche Anordnung sowie für deren Umsetzung sind von den Antragstellern zu tragen.

- b. Bei der Zufahrt zur WEA 3 reicht die **Sicht** nach links ohne Geschwindigkeitsbegrenzung **nicht** aus. Hier sollte die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf **70 km/h** in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde reduziert werden (s. o.). **Bewuchs** muss aus dem Sichtfeld entfernt



werden. Hier ist ggf. eine Abstimmung durch die Antragstellerin mit der unteren Landespflege erforderlich.

Der Gesamtkonzeption wird sowohl von Ihrer Verkehrsbehörde als auch von der Polizei zugestimmt. **Ohne Zustimmung der Polizei sowie der Verkehrsbehörde erlischt auch die Zustimmung unseres LBM Bad Kreuznach zu diesem Punkt.**

Ergänzender Hinweis der Straßenbaubehörde

Die vom Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach im Rahmen dieses Verfahrens unter Auflagen und Bedingungen erteilte Zustimmung gilt nur für die anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Tatbestände.

Aus dieser Zustimmung kann **nicht abgeleitet** werden, dass damit der Antragsteller die Gewähr dafür hat, dass sein Projekt vor Ort tatsächlich realisiert werden kann. Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbulasträger Einvernehmen darüber erzielt wird, ob und wenn ja, über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der Anlagen abgewickelt werden können. Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhandenen Straßenquerschnitte und ggf. vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, über alle gewidmeten Straßen die Schwertransporte abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wurde, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss.

Dies kann zu erheblichen Zusatzinvestitionen für die Schaffung der notwendigen Wegeinfrastruktur führen, um zu gewährleisten, dass die Anlieferung an den geplanten Standort möglich wird. Hierauf wird der Vorhabenträger ausdrücklich hingewiesen.

2.2 Naturschutz

Zur Beurteilung eingereichte Planungsunterlagen:

- (1) Fachbeitrag Naturschutz des Planungsbüros gutschker-dongus vom 13.07.2022
- (2) Konzept zur Ausgleichs und Ersatzmaßnahme Forstrevier Oberwesel / Stadtwald Oberwesel des Revierförsters Timo Hans vom 13.07.2022
- (3) Fachbeitrag Artenschutz nach § 44 BNatSchG als Anhang zum Fachbeitrag Naturschutz des Planungsbüros gutschker-dongus vom 20.05.2021
- (4) Avifaunistisches Fachgutachten Projekt: Windpark Perscheid-Ost des Planungsbüros gutschker-dongus vom 09.04.2021
- (5) Windpark Perscheid-Ost – Ergebnisbericht der Horstkontrolle 2023 des Planungsbüros Enviroplan vom 10.03.2023



- (6) Fledermauskundliches Fachgutachten Projekt: Windpark Perscheid-Ost des Planungsbüros gutschker-dongus vom 09.04.2021
- (7) Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG Projekt: Windpark Perscheid-Ost für die FFH-Gebiete NSG Struth (FFH-5911-301) Gebiet bei Bacharach-Steeg (FFH-5912-304) Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub (FFH-5711-301) und das Vogelschutzgebiet Mittelrheintal (VSG-5711-401) des Büros gutschker-dongus vom 19.07.2021
- (8) Windenergieanlagen Perscheid-Ost Gutachten zur landschaftsästhetischen Wirkung im Welterbe Oberes Mittelrheintal des Büros rutschmann + schöbel landschaftsarchitektur vom 02.08.2020
- (9) Sichtbarkeitsanalyse zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG - Projekt: Windpark Perscheid-Ost des Planungsbüros gutschker-dongus vom 07.09.2022
- (10) Karte zur Sichtbarkeitsanalyse zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG - Projekt: Windpark Perscheid-Ost des Planungsbüros gutschker-dongus vom 07.09.2022
- (11) Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht nach § 16 UVPG des Planungsbüros gutschker-dongus vom 04.08.2021

Die oben aufgeführten vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Beurteilung des Vorhabens aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ausreichend, so dass folgende Auflagen im immissionsrechtlichen Bescheid aus Sicht des Naturschutzes für die Windenergieanlage zu erteilen sind:

Anmerkungen zu den eingereichten Unterlagen

Horstkontrolle 2023

Aufgrund von Hinweisen seitens des NABU zu weiteren Horsten im Umfeld der geplanten Windkraftanlagen fand im Jahr 2023 an zwei Terminen in der unbelaubten Zeit eine Nachkontrolle bzw. Suche dieser Horststandorte durch das Planungsbüro Enviroplan statt. Die Dokumentation zur Kontrolle wurde an die Kreisverwaltung übermittelt.

Sichtbarkeitsanalyse

Das Landschaftsästhetische Gutachten wurde durch eine Sichtbarkeitsanalyse mit einer besonderen Berücksichtigung von Kulturdenkmälern (Burgen, Ruinen), Aussichtspunkten und bedeutsamen Wanderwegen ergänzt. Es kommt durch die zusätzlichen Windkraftanlagen aufgrund der Vorbelastung zu keiner erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.



2.2.1 Windenergieanlage

- 2.2.1.1 Die Inhalte der oben aufgeführten Planungsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und im vollen Umfang zu beachten. Dies gilt insbesondere für die beschriebenen naturschutzfachlichen Planungsinhalte.
- 2.2.1.2 Die geplanten Kompensations-, Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (S. 43-55 des Fachbeitrags Naturschutz) sind vollständig zu beachten und umzusetzen.
- 2.2.1.3 Die geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind mit Eingriffsbeginn zu beachten und umzusetzen.
- 2.2.1.4 Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 5 LKompVO RP mit Eingriffsbeginn, spätestens jedoch drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den Eingriff, begonnen wurde. Ausgenommen hiervon sind vorgezogene CEF- oder FCS-Maßnahmen, die vor oder mit Eingriffsbeginn umzusetzen sind.
- 2.2.1.5 Mit Beginn der Baumaßnahme, für die notwendigen Rodungsarbeiten bis zur Beendigung der Bauphase einschließlich der Erstellung der Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Bauüberwachung einzurichten. Die ökologische Bauüberwachung ist bei Beginn der Bauarbeiten der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.
- 2.2.1.6 Die ökologische Bauüberwachung hat entsprechend den **beigefügten** Hinweisen sicherzustellen, dass die Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten erfolgt. Die entsprechenden Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.
- 2.2.1.7 Vor Beginn der Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten für die Kranstellfläche, für die Arbeitsstreifen und für die sonstigen Flächen (Wege- und Kurvenverbreiterungen) sind die Rodungsbereiche in der Örtlichkeit zu kennzeichnen. **Erst nach Abnahme der Kennzeichnung, an einem gemeinsamen Termin durch die untere Naturschutzbehörde, der ökologischen Bauüberwachung und dem zuständigen Forstamt kann mit der Rodung oder Gehölzrückschnittmaßnahmen begonnen werden. Zu diesem Termin hat der Antragsteller zu laden.**
- 2.2.1.8 Vor Beginn der Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten hat die ökologische Bauüberwachung sicherzustellen, dass die Belange des Artenschutzes durch die Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Dabei sind die betroffenen Gehölze oder Flächen auf **Fledermausquartiere, Wildkatzengehecke (auch Holzpolter!), Nisthöhlen, Horste, Nester, Haselmausvorkommen und auf Ameisenvorkommen** zu überprüfen. Insbesondere sind die Belange des Fledermausschutzes, des Haselmausschutzes, Reptilienschutzes und des Vogelschutzes (**Fachbeitrag Naturschutz S. 45-47**) zu beachten. Die entsprechenden Maßnahmen (Untersuchung mit Endoskop) bei potenziellen Fledermausquartieren, Erhalt von Quartierbäumen durch Aufastung sind durchzuführen. Das Ergebnis und die ggf. getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen bzw. mit dieser abzustimmen.



- 2.2.1.9 Die im Lageplan dargestellte Wegeführung, Zuwegung, die geplante Kranstellfläche sowie die Wegeausbau- und Neubaumaßnahmen sind **vor Baubeginn** mit der Gemeindeverwaltung im Detail abzustimmen. Eventuell notwendige Wegewidmungen sind zu veranlassen.
- 2.2.1.10 Die notwendigen Gehölzrückschnittmaßnahmen oder Rodungsarbeiten sind vom 01.10. bis zum 01.01. (Vorkommen von Waldkauz und Fichtenkreuzschnabel) eines jeden Jahres durchzuführen und abzuschließen. Dieser Termin ist aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zwingend einzuhalten. Über diesen Zeitpunkt hinaus dürfen keine Rodungsarbeiten im Bereich des Anlagenstandortes, der Kranstellfläche der sonstigen Betriebsfläche und im Bereich der Zuwegung erfolgen. Bei der Bauausführung und während der Bauphase ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten und anzuwenden.
- 2.2.1.11 Die tiefbautechnischen Bodenarbeiten für den Fundamentbau, das Anlegen der Kranstellfläche, der Zuwegung und des Einbiegebereiches sind auf das minimal notwendige Maß zu beschränken. Nach den eingereichten Planungsunterlagen fallen Überschussmassen an. Die Verbringung der anfallenden Überschussmassen ist mit der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde **vor Beginn der Erdarbeiten** abzustimmen. Lediglich während der Bauphase ist eine temporäre Lagerung von Überschussmassen im Baufeld möglich. Grundsätzlich sind die Überschussmassen auf eine zugelassene Erdaushubdeponie zu verbringen. Sollte eine andere Verwendung vorgesehen werden, können daraus genehmigungspflichtige Tatbestände resultieren, die durch diese Genehmigung nicht abgedeckt sind.
- 2.2.1.12 Die Kranstellfläche und die Wegebaumaßnahmen sind in Schotterbauweise auszuführen. Der Einbau von Recyclingmaterial ist nicht zulässig. Zur Erhöhung der Tragfestigkeit ist der Einbau von Geotextil zulässig. Beim Bau der Wegefläche, der Kranstellfläche, der Vormontagefläche und der sonstigen Lagerfläche dürfen hydraulisch gebundene Tragschichten, sogenannte HGT-Decken nicht hergestellt oder verwendet werden.
- 2.2.1.13 Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig. Sollten während der Bauphase die Zuwegung, die Kranstellfläche oder der Arbeitsstreifen und der Standort der Windkraftanlage aus unvorhersehbaren Gründen geändert werden, darf **dies nur nach vorheriger Abstimmung** mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erfolgen.
- 2.2.1.14 Nach Beendigung der Arbeiten sind die stark verdichteten Arbeitsbereiche, die nicht mehr benötigt werden, mit einer Tiefenlockerung zu behandeln.
- 2.2.1.15 Die Fertigstellung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde **schriftlich** anzuzeigen, damit eine entsprechende Abnahme erfolgen kann. Über eine abschnittsweise Durchführung der Maßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde entsprechend zu unterrichten. **Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Der Genehmigungsinhaber hat zu diesen Abnahmetermine zu laden.**



2.2.2 Monitoring - Schutzmaßnahmen

2.2.2.1 Fledermäuse

Nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist entsprechend den Ausführungen in Kapitel 5.2 des Fachgutachtens Fledermäuse ein zweijähriges Monitoring im Gondelbereich an der Windkraftanlage zur Erfassung der Fledermausaktivität durchzuführen. Dieses Monitoring ist entsprechend den dort beschriebenen Empfehlungen durchzuführen. Die weiteren Details des Fledermausgutachten sind zu beachten. Die Abschaltzeiten und die Betriebszeitenregelungen sind in Tab. 11, S. 71 (Fachgutachten Fledermäuse) dargelegt, diese sind zunächst anzuwenden.

Die Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus sind durch einen Sachverständigen vorzunehmen. Am Ende eines jeden Jahres ist der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ein entsprechender Bericht vorzulegen um festzustellen, ob von dem Betrieb der Windkraftanlagen ein erhebliches Risiko nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeht und geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung abzustimmen sind. Gegebenenfalls kann nach den Ergebnissen des Fledermausmonitorings auch der Zeitraum des Monitorings verlängert werden.

Aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1.+ 2. Jahr ist ab dem 3. Jahr eine gültige Betriebszeitenregelung ggf. modifiziert festzusetzen.

Die Kompensationsmaßnahmen für durch Rodung wegfallende Quartiere sind mit der unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Forstamt auszuwählen und im Detail festzulegen.

2.2.2.2 Haselmaus

Ein Vorkommen von Haselmäusen kann an den Standorten WEA 1 und WEA 3 nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Zudem kommen Haselmäuse nach neueren Erkenntnissen auch in wenig geeigneten Habitaten vor. Ein Vorkommen ist entweder durch eine gutachterliche Untersuchung mit Ausbringung von Nesttubes an den beiden Standorten auszuschließen, oder es sind auf Basis der „Worstcase-Annahme“ CEF-Maßnahmen in Form der Pflanzung geeigneter Nahrungssträucher im Umfang des durch die Rodungen entstehenden Habitatverlusts festzusetzen. Zusätzlich sind vor Ende des Winterschlafs Haselmauskästen auszubringen, um das Quartierangebot zu erhöhen. Hierbei gilt sind je ha gerodeten geeigneten Habitats mindestens 10 Kästen anzubringen. Von einer Anlage von Astschnitthaufen wird unter Rücksprache mit dem Gutachterbüro in diesem Fall abgesehen. Weiterhin gelten im Falle eines nachgewiesenen oder angenommenen Vorkommens die in Kap. 3.1 des Fachbeitrags Artenschutz vorgeschlagenen Vorgaben zu Rodungszeitpunkt und -ablauf.

2.2.2.3 Avifauna

Es kommen mehrere Vogelarten vor, die zu Einschränkungen des Rodungszeitraums über die Vorgaben nach § 39 (5) BNatSchG hinaus führen.

Baumpieper

Baufeldfreimachung und Rodung aller Bäume vor Beginn der Brutsaison sowie Mulchen der Vegetation von Brutbeginn, um sie für Bodenbrut unattraktiv zu machen.



Waldkauz

Rodungen aufgrund der Ökologie der Art nur zwischen 01.10. und 14.02.

Fichtenkreuzschnabel

Von der Planung sind vor allem Nadelwaldbestände betroffen. Der Fichtenkreuzschnabel wurde zwar in der Brutvogelerfassung nur als einmaliger Gastvogel in weiter Entfernung zur Planung dokumentiert. Aus diesem Grund wird der Rodungszeitraum vorsorglich vom 01.10. bis zum 01.01. festgelegt.

Vorkommen von Höhlenbrütern

Vor den Rodungen ist eine Erfassung der Höhlenbäume mit potenziellen Quartieren für höhlenbrütende Vögel und Fledermäuse durchzuführen. Entsprechend der resultierenden Verluste, sind Kompensationsmaßnahmen (Neuschaffung von Quartieren, Unterschutzstellung von Altholzbeständen) durchzuführen. Sie sind mit der unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Forstamt auszuwählen und im Detail festzulegen.

Horstsuche und Horstkontrolle im Jahr 2023

Aufgrund von Hinweisen seitens des NABU zu weiteren Horsten im Umfeld der geplanten Windkraftanlagen fand im Jahr 2023 an zwei Terminen in der unbelaubten Zeit eine Nachkontrolle bzw. Suche dieser Horststandorte durch das Planungsbüro Enviroplan statt. Es wurde hierbei auch nach Hinweisen auf einen Besatz in den vorherigen Jahren gesucht.

Von den 18 nachgemeldeten Horsten wurden 10 bei der Nachkontrolle gefunden. Die restlichen Horste waren entweder nicht vorhanden oder zerfallen. Von den vorhandenen Horsten sind 4 künstlich angelegte Nisthilfen und 6 natürliche Horste. Ein Besatz im Jahr 2023 wurde bei einem natürlichen Horst und ein möglicher Besatz im Jahr 2022 bei einer der künstlichen Nisthilfen festgestellt. Beim besetzten Horst wurde zwar ein Rotmilan festgestellt, dieser befindet sich jedoch in ausreichender Entfernung von 4.500 m von der Planung. Die restlichen Horste waren unbesetzt und wiesen keine Hinweise auf einen Besatz im Vorjahr auf.

Drei der unbesetzten Horste sind nicht windkraftsensiblen Arten zuzuordnen (Sperber, Habicht oder Mäusebussard, Rabenkrähe). Die drei nicht besetzten Nisthilfen werden vorliegend als potenzielle Horstbäume gewertet die in der Zukunft zwar als Horststandort dienen können, aber nicht anders als ein Baum, der dieses Potenzial aufgrund Alter, Standort und Wuchsform auf natürliche Weise bietet.

Nisthilfe H101 - Schwarzstorch

Hier wurde ein möglicher Besatz durch Schwarzstörche festgestellt. Sie befindet sich in einem Abstand von 2.350 m von der Planung, in einem Bereich, in dem bereits im Rahmen der Untersuchungen zum avifaunistischen Gutachten ein Horststandort vermutet wurde und die beobachteten Flugbewegungen vor allem einen Schwerpunkt zu den um die Planung liegenden Bachläufen hin hatten.

Gemäß „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ (MUEEF, 2020) wird explizit darauf hingewiesen, dass neue Erkenntnisse für den Schwarzstorch auf kein erhöhtes Kollisionsrisiko hindeuten. Im Signifikanzrahmen der Umweltministerkonferenz (UMK, 2020) ist der Schwarzstorch nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelart mit besonderer Planungsrelevanz gelistet. Der Signifikanzrahmen gibt zwar lediglich einen Mindeststandard vor, weitergehende Regelungen sind allerdings nur zulässig, „soweit in einzelnen Bundesländern fundierte wissenschaftlich gestützte Erkenntnisse über weitere kollisionsgefährdete und planungsrelevante Brutvogelarten bestehen“ (s. 6). Das trifft auf den Schwarzstorch in Rheinland-Pfalz nicht zu und somit können auch keine weitergehenden Untersuchungen gefordert werden. Der Störungsabstand



nach „Naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ liegt für Schwarzstörche bei 1.000 m und wird vorliegend deutlich überschritten.

Horste H103 und H109 - Rotmilan

Bei den **H103** möglicherweise zuzuordnenden Arten ist der Mäusebussard nicht als windkraftsensibel gelistet, für den Schwarzmilan ist der Abstand außerhalb Prüfbereichs nach „Naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG, 2012).

Lediglich für den Rotmilan unterschreitet er den Prüfbereich von 4.000 m durch den Abstand des Horstes von 3.250 m von der Planung. Für kollisionsgefährdete Arten gibt der Signifikanzrahmen (UMK, 2020) für Rotmilane einen sogenannten Regelbereich von maximal 1.500 m vor, in dem ein erhöhtes Kollisionsrisiko angenommen wird und durch weitergehende Untersuchungen ausgeschlossen werden muss. Die Festlegung eines erweiterten Prüfbereichs ist auf Landesebene zulässig, weshalb wir hier die 4.000 m gemäß Naturschutzfachlichem Rahmen annehmen. Hier sind nach Signifikanzrahmen aber lediglich in begründeten Einzelfällen Forderungen nach weiteren Untersuchungen zulässig, z.B. aufgrund der Habitatausstattung, die auf eine überdurchschnittliche Nutzung des Planungsbereichs hindeutet. Auch der „Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse“ (Isselbacher et al., 2018) sieht bei einem Abstand von 3.000 - 4.000 m nicht grundsätzlich die Notwendigkeit einer Raumnutzungsanalyse.

Durch den großen Abstand zwischen Horst und Planung und die zahlreichen, als Jagdhabitat attraktiveren, landwirtschaftlich genutzten Flächen, besonders das Grünland innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete, in geringerem Abstand zum Horst, besteht keine Notwendigkeit von Geländeerhebungen. Da jedoch insbesondere um den Standort der WEA2 aufgrund von Kalamitäten größere Freiflächen entstanden sind, die sich temporär als Jagdhabitat eignen, ist hier durch gezielten Voranbau bzw. Aufforstungen ein beschleunigter Lückenschluss zu erzielen, um eine über längere Zeit attraktive Fläche für Rotmilane auszuschließen. Dies unterstützt gleichzeitig die unten genannte Maßnahme für die Wildkatze.

Bei Horst **H109** ist die Artzuordnung nicht eindeutig. Aus diesem Grund ist er erneut auf Besatz zu überprüfen, um die Art festzustellen. Bei einem Besatz durch Rotmilane oder eine andere windkraftseinsible Art ist durch Beobachtungen der Flugbewegungen in Anlehnung an den „Leitfaden zur visuellen Rotmilan-Raumnutzungsanalyse“ auszuschließen, dass Ablenkflächen zur Reduktion der möglicherweise erhöhten Aktivität im Nahbereich der Anlagenplanung notwendig werden. Alternativ können vorsorglich Ablenkflächen für diesen Horststandort im Bereich Perscheid – Dellhofen- Langscheid – Damscheid geschaffen werden.

2.2.2.4 Wildkatze

Es wurden keine gesonderten Untersuchungen zur Wildkatze durchgeführt, da sie im Rhein-Hunsrück-Kreis in geeigneten Habitaten flächendeckend verbreitet ist. Das Planungsumfeld eignet sich aufgrund der Habitatausstattung nur als Nahrungshabitat, da geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten fehlen und es durch die vorhandenen Straßen und Waldwege nicht störungsarm genug ist. Allerdings liegt das Planungsgebiet nach RROP Mittelrhein-Westerwald in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund und zusätzlich innerhalb einer Waldverbindungsachse des aktuellen Wildkatzenwegeplans des BUND. Durch die derzeitige Fragmentierung der Fläche aufgrund des kalamitätsbedingten großflächigen Absterbens und Entnehmens der Fichten und die Zerschneidung durch die beiden Kreisstraßen ist die vernetzende Funktion beeinträchtigt. Der Bau der Windkraftanlagen und der Ausbau der Zuwegungen wird besonders in der Bauphase und unmittelbar danach zu einer weiteren



Fragmentierung führen. Um diese zu minimieren, ist neben den bisher geplanten Kompensationsmaßnahmen bevorzugt nördlich der Zuwegung zur WEA 2 durch gezielten Voranbau bzw. Aufforstungen ein beschleunigter Lückenschluss und so die Schaffung eines „Waldkorridors“, der die beiden angrenzenden Naturschutzgebiete „Struth“ und EU-Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ vernetzt, in das Kompensationskonzept aufzunehmen.

Mit den durch die Rodungsarbeiten anfallenden Wurzeltellern und Reisig können zudem an geeigneten Stellen (ruhige Waldbereiche mind. 300 m von WEAs und stark frequentierten Wegen entfernt) neue Wurfplätze geschaffen werden.

2.2.2.5 Weitere Artengruppen (Amphibien/Reptilien/Kleinsäuger)

Aufgrund der im Plangebiet geschaffenen temporär wasserführenden Teiche und der teils vorhandenen strukturreicheren Flächen wird ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien und Reptilien über die im Fachbeitrag Artenschutz zu prüfenden Arten nicht ausgeschlossen (S. 17). Aufgrund dieser Aussage schlagen wir die Worst-Case-Betrachtung statt Nacherfassungen von Amphibien und Reptilien vor. Demnach sind die bereits im Fachbeitrag Naturschutz beschriebenen Schutzmaßnahmen für Amphibien umzusetzen (S. 47). Es sind in den Rodungsbereichen die Habitatpotenziale für verbleibende planungsrelevante Reptilienarten in den Eingriffsbereichen zu dokumentieren und zu bewerten und ggf. ein Konzept zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen vorzuschlagen. Als relevant erachten wir hier insbesondere die Waldeidechse aufgrund der bereits 1996 erfolgten Aufnahme in die Vorwarnliste der Roten Liste RP. Die Ringelnatter gilt in Rheinland-Pfalz als stark gefährdet, kommt aber im direkten Eingriffsbereich vermutlich nicht vor.

Allgemeines

Die Fundamentgruben sind allmorgendlich vor Arbeitsbeginn auf hineingeratene Kleintiere hin zu untersuchen und diese fachgerecht in ausreichender Entfernung zum Baugeschehen freizusetzen (s. Fachbeitrag Naturschutz S. 47).

2.2.3 Sicherheitsleistung

Für die Durchführung und Gewährleistung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend den eingereichten Unterlagen und den Kostenaufstellungen, ist **vor Beginn der Baumaßnahme** gemäß § 17 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes zu Gunsten der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von **130.500,00 €** zu hinterlegen. Die genaue Festsetzung erfolgt in der abschließenden Stellungnahme nach der endgültigen Festsetzung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen. Nach Durchführung und Abnahme der Gesamtmaßnahmen (oder von Teilmaßnahmen) wird die Bankbürgschaft vollständig oder in Teilbeträgen nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt zurückgegeben. Dies ist von der Antragstellerin entsprechend zu beantragen.

2.2.4 Ersatzzahlung

Zur Kompensation des nicht real zu kompensierenden Eingriffs in das Schutzgut Landschaftsbild ist entsprechend der auf S. 40 im Fachbeitrag Naturschutz vorgenommenen Berechnung eine **Ersatzzahlung in Höhe von 363.974,99 EUR** an die Stiftung Natur und Umwelt (SNU) zu entrichten. Die Ersatzzahlung **hat vor Baubeginn (vor Baufeldfreistellung)**

auf das unten genannte Konto der Stiftung SNU unter den unten genannten Angaben zu erfolgen.

Folgende Angaben der sind bei Überweisung der Ersatzzahlung **entsprechend Anlage 3 zu § 8 Abs. 2 Satz 2) LKompVO zu machen**

Empfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Betreff: Untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises – EIV-WEA Perseid Ost.

Die zu nutzende Kontoverbindung der SNU lautet:

Landesbank Baden-Württemberg

BIC SOLADEST600

IBAN DE77 6005 0101 0004 6251 82

Über die ordnungsgemäße Leistung der Ersatzzahlung ist uns ein Nachweis vorzulegen.

2.3 Baurecht

Die Regelungen der Typenprüfung der Firma Nordex sind einzuhalten. Insbesondere sind vor Beginn der Gründungsarbeiten die Eigenschaften des Baugrundes durch einen Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu untersuchen und die Tragfähigkeit des Baugrundes sowie der Randbedingungen am Aufstellungsort bestätigen zu lassen. Das Gutachten muss eindeutige Aussagen zur zu verwendenden Fundamentausbildung enthalten. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung vor Baubeginn vorzulegen.

Weiterhin ist durch einen Prüfenieur für Baustatik eine Konformitätsbescheinigung (Bestätigung über die Errichtung entsprechend der Typenzulassung) vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Die Konformitätsbescheinigung beinhaltet die Einhaltung des Ergebnisses der Baugrunduntersuchung.

2.4 Wasserrecht

Aus den Verfahrensunterlagen ist ersichtlich, dass innerhalb einer jeden Windkraftanlage wassergefährdende Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköle, Trafoöle) verwendet (HBV-Anlage) werden.

Unterlagen zu den eingesetzten Stoffen liegen als Anlage 04 (gehandhabte Stoffe) den Verfahrensunterlagen bei. Die eingesetzten Stoffe werden mit den Wassergefährdungsklassen WGK 1 und WGK 2 angegeben. In der Windkraftanlage kommen insgesamt nicht mehr als 10 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 1 beziehungsweise nicht mehr als 1 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 2 zu Anwendung. Das Gefährdungspotential der Anlage ist nach § 6 der Anlagenverordnung (AwSV¹) der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

Aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde handelt es sich bei den Windenergieanlagen um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG². Das Be-

¹ AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

² WHG – Wasserhaushaltsgesetz



treiben solcher Anlagen bedarf gemäß § 40 AwSV und § 65 LWG³ vor Beginn der Maßnahme einer Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde.

Eine gesonderte Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Anlage schon nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf. Sind die erforderlichen Pläne und Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens beigefügt kann die Untere Wasserbehörde auf Grundlage dieser ihre Stellungnahme abgeben, nötigenfalls mit Nebenbestimmungen

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Als Rückhaltebereiche werden 2 Zonen nach dem Dokument „Ergänzende Informationen zum Dokument E0003951248_DE „Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingte Austritte“ definiert: Zum einen die Maschinenhausverkleidung mit ca. 3.000 Liter und die oberste Turmsektion ohne Nachweis des Rückhaltevolumens. Die beiden Bereiche sind flüssigkeitsdicht gegen Fette und Öle ausgerüstet. Die Gesamtanlage ist der **Gefährdungsstufe B** nach § 39 AwSV zuzuordnen.

Begründung:

Gemäß § 39 Abs.10 AwSV richtet sich bei Anlagen, in denen gleichzeitig mit wassergefährdenden Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen umgegangen wird, die Ermittlung der Gefährdungsstufe nach den Stoffen mit der höchsten Wassergefährdungsklasse. Diese sind maßgebend, sofern der Anteil dieser Stoffe mehr als 3 Prozent des Gesamtinhalts der Anlage beträgt. Ist dieser Prozentsatz kleiner, ist die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse maßgebend.

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).
Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)⁴.
2. Für Anlagenteile gilt:
 - a) Anlagenteile nach § 63 Absatz 4 WHG dürfen auch in Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) verwendet werden, soweit die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse vergleichbar sind.
 - b) Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.

³ LWG – Landeswassergesetz

⁴ Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>



- c) Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
 - d) Die Technischen Baubestimmungen nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere, wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
 4. Für die Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder eines Teils davon ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten (§ 24 Absatz 3 AwSV). Dabei sind die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ggf. enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
 5. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die Untere Bodenschutz- bzw. Untere Wasserbehörde zu informieren.

Betriebliche Anforderungen

6. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind⁵. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
7. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen.

⁵ Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)



Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

Überwachungspflichten

8. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
9. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
 - a) Die in den – für die jeweilige Anlage einschlägigen – Technischen Regeln wassergefährdenden Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen und Prüfungen sind durchzuführen.
 - b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte.

Allgemeine Hinweise:

Da entsprechende Aussagen zu den nachfolgenden Punkten nicht konkret genug aus den Unterlagen hervorgehen sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Nur unter dieser entsprechenden Beachtung kann eine Zustimmung aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht erfolgen.

Wegebau:

Sind Stabilisierungsmaßnahmen des Untergrundes für die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. Oberflächenbefestigungen (Kranstellflächen und Zufahrten) erforderlich, werden die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Nutzungsfunktion als Fläche für Siedlung und Erholung sowie als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung deutlich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind durch den Störer mittels geeignetem Sanierungsverfahren (hier vermutlich Bodenaustausch) zu beseitigen. Unter Berücksichtigung der lediglich temporären (ca. 25 Jahre) Nutzungsfunktion als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung des § 2 Nr. 3 LBodSchG (sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden) anzustreben, den Untergrund am Standort mittels Geokunststoffen bzw. Geotextilien (z. B. Geogitter) zu stabilisieren. Dauerhafte Beeinträchtigungen der o. g. Bodenfunktionen sind dabei nicht zu erwarten.

Sofern eine Verwendung von Recyclingmaterial für Wegebau und Kranstellflächen vorgesehen sein sollte, wären die jeweiligen spezifischen Standortbedingungen und die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen und Recyclingbaustoffen (insbesondere LAGA M 20⁶) zu beachten.

Anlagen der landwirtschaftlichen Bodenentwässerung:

Inwieweit Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen wurde von hier nicht geprüft.

Für den Fall; dass Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur land- und/ oder forstwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen sind diese mit dem Unterhaltungspflichtigen dieser Anlagen abzustimmen. Die Veränderungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen des Unterhaltungspflichtigen in dessen Bestandspläne zu übertragen.

Hinweise zu wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsvorbehalten:

- Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der Unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 WHG).
- Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 WHG).
- Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen (§§ 8 und 9 WHG) sind zum Beispiel das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen (auch z. B. Niederschlagswasser) in Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer).
- Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen sind weiter zum Beispiel auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken sowie das Einleiten des betreffenden Wassers in Gewässer.
- Um genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 36 WHG (Genehmigungspflicht nach § 31 LWG) handelt es sich, soweit insbesondere Wege- und Leitungsbaumaßnahmen sowie Veränderungen der Bodenoberfläche einen Abstand von 10 m zur Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung unterschreiten.

2.5 Forstrecht

2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (Baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, Wipfelköpfung oder gar weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Viel-

⁶ Zu finden: http://www.mufv.rlp.de/abfall/rechtliche_grundlagen_abfallrecht/landesrecht/laga_m_20.html



mehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.

- 2.5.1.2 Aus Gründen des Erhalts der Bestandsstabilität sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Ende des Rotorblattes zu gewährleisten. Nabenhöhen unter 100 m sind daher im Wald grundsätzlich nicht zu empfehlen, da wir von einem maximalen Höhenwachstum der Bäume von 40 m ausgehen. Entscheidend ist, dass der tiefste Punkt des Rotorblattes mindestens 55 m über Geländeoberkante liegt.
- 2.5.1.3 Die Windenergieanlagen sollen in den Waldgebieten so platziert werden, dass weitestgehend das bereits vorhandene Waldwegenetz zum Antransport und zur Errichtung der Anlage genutzt werden kann.
- 2.5.1.4 Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen nach dem neuesten Stand der Technik ausgeschlossen wird.
- 2.5.1.5 Um die Wartungsmöglichkeiten an den Erdkabeln zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz über einen längeren Zeitraum gewährleisten zu können, dürfen grundsätzlich nur vorhandene und damit langfristig gesicherten Wegetrassen und Rückegassen nach Rücksprache mit dem Forstamt im Wald genutzt werden und keine Waldrodungen (in Form von Rodungsschneisen) eingeplant werden.
- 2.5.1.6 Bei der Errichtung der WEA-Standorte und notwendigen Infrastrukturen sind immer forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen, insbesondere Planungsänderungen mit der Forstbehörde vorab abzustimmen.
- 2.5.2 Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:**
Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist die Genehmigung nach § 14 LWaldG auch im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln.
- 2.5.1.2 Die Umwandelungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung einer Windenergieanlage in der Gemarkung Perscheid, Flur 12, Flurstücke 9/4 und 4/8 mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Rodungsflächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Standortfläche m ²	Kranstellfläche m ²	Kranauslegerfläche m ²	Zuwegung m ²	Zufahrtsradien m ²	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt m ² (Summe Sp. 2-6)	Arbeits- / Montagefläche m ²	Lagerfläche m ²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m ² (Summe Sp. 8-9)	dauerhaft + temporär m ² (Sp. 7 + 10)
WEA1	522	1.577	955	2.167	263	5.484	6.743	1.382	8.125	13.609
WEA2	522	1.577	553	1.396	0	4.048	7.015	1.328	8.343	12.391
WEA3	522	1.576	991	1.595	0	4.048	6.056	1.424	7.480	12.164
Summe:	1.556	4.730	2.499	5.158	263	14.216	19.814	4.134	23.948	38.164

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 20.094 m² aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000 [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes vom 27.03.2020 [GVBl. Nr. 8 vom 30.03.2020, S. 98] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen / Einzelstandort ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter Zuhilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

2.5.3 Forstrechtliche Auflagen

- 2.5.3.1 Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BImSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.
- 2.5.3.2 Die Umwattungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 9.924 m² wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 1 befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
- 2.5.3.3 Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung für die befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich rechtlichen Bestimmungen auf **42.000,00 €** (in Worten Zweiundvierzigtausend Euro) (30.000 €/ha befristete Umwandlungsfläche) festgesetzt.



Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BImSchBehörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Ausgleichsmaßnahmen nach Ziffer 2.5.3.3 entsprechend der Maßnahmenbeschreibung abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

- 2.5.3.4 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen von ca. 1,0 ha, die als Montage- / Lagerfläche mittelbar am Standort der Windkraftanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage zu erfolgen.

2.6 Brandschutz

- 2.6.1 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein, sowie eine zulässige Gesamtmasse von 40 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 4,00 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben.
- 2.6.2 Das **Brandschutzkonzept BSK Rev. 04/11.06.2020 der Firma Nordex**, ist Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme und vollumfänglich umzusetzen.
- 2.6.3 Der Betreiber der Windenergieanlage ist verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen und der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein und der Rettungsleitstelle Bad Kreuznach zur Verfügung zu stellen.
- 2.6.4 Die Durchsicht des dem Bauantrag beigefügten Gutachtens hat keine offensichtlichen Mängel ergeben. Die dem Nachweis zugrundeliegenden Ansätze und Rechenverfahren werden als richtig unterstellt, wobei wir darauf hinweisen, dass die Richtigkeit des Nachweises in der Verantwortung des Gutachters, bzw. des Bauherrn verbleibt.
- 2.6.5 Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächststationierten Feuerwehreinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten.
- 2.6.6 Ein Sachverständiger/ Verantwortlicher hat die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Ansätzen, Vorgaben und den Ergebnissen seines/ des Gutachtens zu überprüfen und der Bauaufsichtsbehörde zu bestätigen.
- 2.6.7 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.B. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
- 2.6.8 **Vor Baubeginn ist ein Datenblatt mit allen sicherheitsrelevanten Daten nach beigefügtem Muster als Teil der Brandschutzordnung vorzulegen.**



2.7 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen u.a.

- Schalltechnisches Gutachten der Fa. IEL GmbH vom 27.08.2020, Bericht-Nr.: 4579-20-L1 und ergänzende Stellungnahme 10.03.2021 und 14.07.2021
- Anlage A Immissionsorte Schall mit Kennzeichnung hat vorgelegen 24.11.2020, Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück- Mittelrhein, am 26.11.2020 Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen und am 02.12.2020 Verbandsgemeinde Loreley.
- Anlage B: Zu berücksichtigende Vorbelastung Schall mit Kennzeichnung hat vorgelegen 07.12.2020, Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
- Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb von drei Wind-energieanlagen am Standort Perscheid-Ost (IEL GmbH, Bericht-Nr.: 4579-20-S1 vom 27.08.2020).
- TÜV NORD-Gutachten, Bericht Nr.: 8111 327 215, Rev. 5 vom 23.09.2020, Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystem zur Verhinderung von Eisabwurf an Nordex Windenergieanlagen (Nachlieferung 22.10.2020) sowie der Zusammenfassung des Gutachtens zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystem zur Verhinderung von Eisabwurf an Nordex Windenergieanlagen (TÜV Nord Bericht Nr.: 8118 365 241 D Rev. 0 vom 24.09.2020).
- E-Mail des Antragstellers vom 17. März 2021 und Schreiben des Antrag-stellers vom 09.08.2021

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden:

2.7.1 Allgemeines

2.7.1.1 Der Betreiber der Windenergieanlage hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlage (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der Windenergieanlage anzugeben. Hinweis: Verwendung des Formulars für Mitteilungen gemäß §52b BImSchG.

2.7.1.2 Der Betreiber der Windenergieanlage hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z. B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z. B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.



2.7.1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

2.7.1.4 Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

2.7.2 Schall

2.7.2.1 Die einzelne Windenergieanlage darf in der **Tageszeit** (6:00 Uhr- 22:00 Uhr) und **Nachtzeit** (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Tagzeitraum Normalbetrieb (Nennleistung): (Mode 0 / 5700 kW) STE			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\beta L = 1,28$ σ_{ges} lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	LW [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
1-2-3	108,9	107,2	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem $L_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	88,9	95,1	98,8	101,4	102,1	99,6	92,0	84,0
$L_{e,max,Oktav}$	90,6	96,8	100,5	103,1	103,8	101,3	93,7	85,7

Erläuterung/Hinweise:

WEA:	Windenergieanlage
$L_{W,Oktav}$:	Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum hergeleitet ist
$L_{e,max}$:	maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel
LW:	deklarerter Schallleistungspegel laut Herstellerangabe
$L_{e,max,Oktav}$:	maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
σ_P :	Seriensteuerung
σ_R :	Messunsicherheit

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 Ed. 3 und nach FGW -Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R), entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W, Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max, Oktav}$$

(Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windkraftanlage, ist eine Serienstreuung nicht zu berücksichtigen.)

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

- 2.7.2.2 Die Windkraftanlagen dürfen zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nur dann betrieben werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass die Emissionswerte nach Ziffer 2.7.2.1 nicht überschritten werden.
- 2.7.2.3 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WKA ist die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte durch Messung einer benannten Stelle (§ 29 b BImSchG) nachzuweisen (Abnahmemessung). Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der WKA festgestellt werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Auf die LAI-Hinweise zum Schallimmissionschutz bei Windkraftanlagen Stand 30.06.2016 wird verwiesen (u.a. Ziffer 5).
- 2.7.2.4 Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, dass an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat und den Anforderungen der Nr. 5.1 der LAI-Hinweise 2016 entspricht.
- 2.7.2.5 Die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung zur Messung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu erfolgen. Der Messbericht ist gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.
- 2.7.2.6 Die Windenergieanlage darf zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nur dann betrieben werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird.
Hinweis: Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgt, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.
- 2.7.2.7 Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2$ dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände. Wird an der Windkraftanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, darf die Windkraftanlage während der Nachtzeit nicht betrieben werden.
- 2.7.2.8 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der Schaltung ist automatisch in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.
- 2.7.2.9 Die Betriebsweise ist kontinuierlich mittels geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung und Drehzahl) aufzuzeichnen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis des tatsächlichen Betriebs der Anlage ermöglicht. Maßgebend sind die Maxi-



malwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter, so dass eine Kontrolle der schallreduzierten Betriebsweise der Anlage in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen vorzulegen.

2.7.3 Schattenwurf und Reflexionen

- 2.7.3.1 Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.
- 2.7.3.2 Die Windenergieanlage ist antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten.
- 2.7.3.3 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalt-einrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der Überwachungs-behörde, auf Verlangen vorzulegen.
- 2.7.3.4 Die Windenergieanlage WEA 1 ist gem. der Schattenwurfprognose mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten. Durch die Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln.
- Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalt-einrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.
- Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von der beantragten Windenergieanlage betroffenen Immissionsorten,
- an denen der Grenzwert der tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag erreicht wird, kein weiterer Schattenwurf entsteht und
 - unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Grenzwerte entstehen kann.
- 2.7.3.5 Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergie-anlage die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 14, 15 und 16 zu überprüfen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die vorher genannte Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die zu berücksichtigende Vorbelastung an Schattenwurf ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

2.7.3.6 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

2.7.4 Eisabwurf / Betriebssicherheit

2.7.4.1 Die Windenergieanlagen dürfen mit Eisansätzen an den Rotorblättern, die zu gefahrbringendem Eisabwurf führen können, nicht betrieben werden.

2.7.4.2 Das Eiserkennungssystem muss in den zeitlichen Phasen, in denen mit Eiskristallbildung zu rechnen ist, voll aktiviert sein. Dies ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.7.4.3 Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage(n) führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlage(n) im üblichen „Trudelzustand“ drehen.

2.7.4.4 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i.V.m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

2.7.4.5 Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis: Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

2.7.4.6 An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bau-technik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) * durchführen zu lassen.

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf



Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfs-lebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typen-prüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i.d.R. 20 Jahre), ist eine Untersuchung jeder WKA i.V. mit einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb jeder einzelnen Anlage über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und der Standsicherheit der WKA erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.

Eine Aufzugsanlage darf erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

Aufzugsanlagen sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen (Hauptprüfung). Dazu sind die Prüffristen der Anlage auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Die Prüffrist darf 2 Jahre nicht überschreiten. Zusätzlich zu der Hauptprüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Prüfungen eine Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchführen zu lassen (Zwischenprüfung).

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber die an, in und auf Windenergieanlage Arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen.

Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Auf die Berufsgenossenschaftliche Information BGI 657 Windenergieanlagen wird hingewiesen.



Insbesondere wird auf folgendes verwiesen:

1. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten.
2. Es sind geeignete Betriebsanweisungen zu erstellen.
3. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
4. Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42 EG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Hinweis:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden
oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
oder
 - besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
- ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m



- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

2.8 Luftfahrtrecht

Aus ziviler und militärischer flugfachlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung des o. g. Vorhabens grundsätzlich keine Bedenken, daher wird hiermit dem Vorhabensträger die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Errichtung einer Windkraftanlage mit einer max. Höhe von 241,00 über Grund (max. 759,6 NN) erteilt. Es wird eine Kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) sowie eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis gefordert.

Die Zustimmung ergeht somit unter Beachtung nachstehender Bedingungen und Auflagen:
Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Zur Gewährleistung einer sicheren Durchführung des Luftverkehrs ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Tagesfeuer gedoppelt zu installieren. Tagesfeuer sind weiß blitzende oder weiß blinkende Rundstrahlfeuer gemäß den Standards und Empfehlungen des Anhangs 14 Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Abkommens von Chicago (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd). Das Tagesfeuer ist am Tage außerhalb der Betriebszeit der Nachtkennzeichnung zu betreiben. Die Nennlichtstärke des Tagesfeuers kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhang 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind

- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.

Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 3 überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und sind daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

Weiter sind die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Hierzu ist dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland- Pfalz
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10213** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:



- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- 4) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Des Weiteren ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Befeuerng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

2.9 Denkmalschutz

Sowohl in der Nähe als auch im angegebenen Planungsbereiche sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind. Diese sind zu erhalten beziehungsweise vor einer Zerstörung fachgerecht zu untersuchen.

Entsprechend muss im Baufenster bauvorbereitend eine fachgerechte, archäologische Untersuchung durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Koblenz-, Niederberger Höhe 1, Koblenz durchgeführt werden.

Der Ablauf dieser Untersuchung ist mit der Dienststelle frühzeitig unter der Rufnummer 0261/6675 3028 abzustimmen.

Fachgerechte archäologische Untersuchung

Erdarbeiten WEA 2 / Zufahrt

Unmittelbar südwestlich der Planfläche befindet sich eine umfangreiche vor- und frühgeschichtliche Grabhügelgruppe.

Erfahrungsgemäß können in der Umgebung solcher Grabbezirke weitere Grabanlagen vorhanden sein, die mangels Überhügelung nicht an der heutigen Geländeoberfläche sichtbar sind. Entsprechend müssen die Oberbodenabträge im Bereich von Turmstandort, Kranstellfläche und sonstigen Eingriffszonen bauvorbereitend untersucht werden.

Erdarbeiten WEA 3

Die Planfläche der WEA befindet sich am Westrand einer großen vorgeschichtlichen Grabhügelgruppe. Dabei überlagert die Kranstellfläche einen Grabhügel, welcher durch die Auswertung des aktuellen digitalen 3D-Geländemodells erkannt wurde. Nach dem Roden des Unterholzes/Gestrüpp muss zunächst der Zustand des Befundes gesichtet werden. Je nachdem muss der Grabhügel temporär vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. Grundsätzlich haben wir gegen die Zerstörung eines archäologischen Befundes erhebliche Bedenken. Die-



se können jedoch überwunden werden, wenn bauvorbereitend eine fachgerechte archäologische Untersuchung durchgeführt wird. Zur Beteiligung des Vorhabenträgers an den Kosten dieser vorhabenbezogenen bauvorbereitenden archäologischen Untersuchung verweisen wir auf §21 Abs. 3 DSchG RLP unter weiterhin auf die zugehörige Verwaltungsvorschrift MBWWK 9814 -Tgb.Nr. 1691/09. Nachdem der Befund vollständig untersucht und die darin enthaltenen archäologischen Funde fachgerecht geborgen sind, kann dieser Bereich entsprechend der Bauplanung weiter ausgeschachtet werden. Im direkten Umfeld des WEA-Standortes befinden sich weitere Grabhügel. Im Rahmen der Vorhabenumsetzung muss der Schutz dieser Befunde gegen Befahrung, Überprägung etc. von Seiten des Vorhabenträgers gewährleistet sein.

Zufahrt WEA 1

Am Abzweigungspunkt der Zufahrt vom Waldwirtschaftsweg befindet sich ein vorgeschichtlicher Grabhügel (ETRS89 UTM Zone 32 405361/5545736). Dieser ist bereits durch den bestehenden Weg an seinem östlichen Rand beeinträchtigt. Es ist sicherzustellen, dass durch eine Verbreiterung des Weges dieser Befund nicht weiter dezimiert wird. Sollte diese weitere Dezimierung aus technischen Gründen unvermeidbar sein, ist eine vollständige fachgerechte archäologische Untersuchung des Grabhügels erforderlich. Unabhängig davon müssen die Erdarbeiten zum Ausbau des Weges frühzeitig unserer Dienststelle mitgeteilt werden.

Begründung:

Allgemeines

Sie haben mit Antrag vom 17.12.2020 die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA Perscheid-Ost vom Typ Nordex N 163 in der Gemarkung Perscheid, Flur 12, Flurstücke Nr. 9/4 und Nr. 4/8, beantragt und entsprechende Unterlagen eingereicht.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft.

Der Antragsteller hat nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis hält das Entfallen einer gesonderten Prüfung auch für zweckmäßig. Für das Vorhaben besteht daher eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sodass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden ist. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die Offenlage des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen hat in der Zeit vom 01.08.2022 bis 31.08.2022 bei der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen und der Verbandsgemeindeverwaltung Loreley stattgefunden. Die Offenlage wurde am 22.07.2022 öffentlich bekannt ge-



macht. Einwendungen konnten bis zum 30.09.2022 erhoben werden. Die Einwendungen wurden am Donnerstag, den 27.10.2022, 15:00 Uhr im Sitzungssaal der Kreisverwaltung, mit den Einwendern erörtert.

Entscheidung über die erhobenen Einwendungen:

Folgende Einwendungen sind rechtzeitig eingegangen:

1. Schädliche Umwelteinwirkungen
 - Lärmimmissionen, Infraschall, Schattenwurf, Eiswurf
 - Optisch bedrückende (erdrückende) Wirkung
2. Naturschutz / Landschaftsschutz / Denkmalschutz
 - Artenschutz: Gefährdung mehrerer Tierarten, Rotmilan, Haselhuhn, Hirschkäfer, Fledermaus
 - Landschaftsbild
3. Sonstiges
 - Landesplanung / Bauleitplanung
 - Wasserhaushalt
 - Wertverlust Immobilien
 - Brandschutz
 - Zuwegung
 - Rückbau

Die aufgeführten Einwendungen werden mit folgenden Begründungen unter Berücksichtigung der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung gemäß § 20 der 9. BImSchV zurückgewiesen:

Die thematische Würdigung der Einwendungen vom 26.10.2022 wird zum Bestandteil des Bescheides erklärt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere folgende Fachstellen und Fachbehörden beteiligt:

1. Untere Bauaufsichtsbehörde
2. Untere Wasserbehörde
3. Untere Naturschutzbehörde
4. Brandschutzdienststelle
5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht –
6. Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr –
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
8. Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
9. Forstamt Boppard
10. Untere Denkmalschutzbehörde
11. Bundesnetzagentur



Seitens dieser Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagen, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen wird.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind und die Antragstellerin demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Bauplanungsrechtliche Begründung

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein für den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel schließt im gesamten Verbandsgemeindegebiet große und sehr große Windkraftanlagen sowie Windparks aus. In dem Bereich, in dem kleine Windkraftanlagen zugelassen werden, ist eine Höhenbegrenzung von maximal 35 m Nabenhöhe festgeschrieben.

Demnach widerspricht die hier beantragte Windkraftanlage den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Allerdings ergibt sich hieraus nicht die Unzulässigkeit der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage.

Grundsätzlich darf die Gemeinde eine Höhenbeschränkung in ihrer Bauleitplanung festschreiben. Die Fläche, die die Verbandsgemeinde als Fläche für die Windkraft ausgewiesen hat ist eine Waldfläche. Aus der Stellungnahme des zuständigen Forstamtes geht hervor, dass man von einem maximalen Höhenwachstum der Bäume von 40 m ausgehen muss. Darüber hinaus fordert die Forstverwaltung, dass aus Gründen des Erhalts der Bestandsstabilität des Waldes mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten ist.

Der tiefste Punkt des Rotorblattes muss demnach mindestens 55 m über Geländeoberkante liegen. Die Forstverwaltung empfiehlt für Waldstandorte keine Windkraftanlage mit Nabenhöhen unter 100 m. Rechnerisch sind jedenfalls auch kleinere Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 70 m mit Nabenhöhen unter 90 m nicht realisierbar.

Vor diesem Hintergrund ist zweifelsfrei erkennbar, dass unter Beachtung der Darstellungen im Flächennutzungsplan, der Privilegierung der Windkraft in der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein nicht Rechnung getragen werden kann.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz darf die Gemeinde nicht im Gewande der Bauleitplanung eine Windkraftpolitik betreiben, die den Bewertungen des Baugesetzbuches zuwiderläuft und darauf abzielt, die Windenergienutzung aus anderweitigen Erwägungen zu reglementieren oder gänzlich zu unterbinden, das heißt das Konzept (der FNP) darf keinen prohibitiven Charakter haben (OVG RP v. 08.12.2005 1 C 10065/05). Genau das ist aber, wie zuvor beschrieben, bei den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein der Fall.



Das alleine berechtigt die Genehmigungsbehörde allerdings noch nicht die Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht zu beachten. Das ergibt sich aus Art. 20 Abs. 3 GG, der Rechtmäßigkeit der Verwaltung. Diese Rechtsbindung verpflichtet die Verwaltung für rechtswidrig erkannte untergesetzliche Normen nicht anzuwenden (OVG Lüneburg v. 15.10.1999 1 M 3614/99).

Der Flächennutzungsplan hat weder Normcharakter noch darf er wie ein Rechtssatz verwendet werden (BVerwG v. 20.07.1990 4 N 3/88). Demnach handelt es sich bei der Nichtanwendung von Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht um die Verwerfung einer Norm.

Begründung für den waldrechtlichen Ausgleich

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1 LWaldG ist der Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und gegebenenfalls zu mehrten. Der Wald nimmt im Naturhaushalt wichtige ökologische Funktionen wahr – insbesondere für Boden, Wasser und Klima – und ist Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt. Aus diesem Rechtsgrundsatz ergibt sich das gesetzliche Gebot der Walderhaltung, d.h. dass für alle unvermeidbaren Waldinanspruchnahmen eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu fordern ist. Die erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen sind der Forstbehörde nachzuweisen. Außerdem handelt es sich beim Roden von Wald um einen Regeleingriffstatbestand nach der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen. Aufgrund des § 9 sind unvermeidbare Eingriffe gleichwertig auszugleichen.

Die Forstbehörde muss gemäß § 14 Abs. 5 LWaldG durch Nebenbestimmung sicherstellen, dass mit der Waldumwandlung erst begonnen wird, wenn die für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.

Ergänzende Begründung:

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

Die Genehmigungsbehörde hat bei UVP-pflichtigen Anlagen nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die unten genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert, oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten (siehe 6. Kapitel des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht nach § 16 UVPG des Büros gutschker-dongus). Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde nach Erstellung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter. Die zusammenfassende Darstellung und auch die Bewertung sind gemäß § 21 Abs. 1a Nr. 2 a) der 9. BImSchV in die Begründung des Genehmigungsbescheides aufzunehmen.

Dabei werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Böden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

betrachtet. Gleichzeitig werden die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, dargestellt.

1. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die WEA liegen in einer durch den Flächennutzungsplan der ehemaligen VG St. Goar-Oberwesel ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergieanlagen, welcher jedoch nicht zur Anwendung kommen kann, da er die Fläche mit einer Höhenbeschränkung ausweist, was einer Verhinderungsplanung entspricht. Deshalb kann er keine Rechtswirkung entfalten. Somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gegeben. Die Ortsgemeinde Perscheid hat ihr Einvernehmen zu dem beantragten Vorhaben erteilt. Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Berechnung bzw. die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung erfolgte in Anlehnung an die Rückbaukostenschätzung des Anlagenherstellers.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit der durch diese Genehmigung erfassten Anlagen erfolgte auf Basis der Typenprüfung für die Anlagen und die Fundamente. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das Brandschutzgutachten wurde durch die Fachstelle geprüft und belegt nachvollziehbar, dass die Windenergieanlagen einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor möglichen Risiken durch Blitzschlag werden die WEA jeweils mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Die zur Sicherstellung des vorbeugenden Brandschutzes erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid aufgenommen. Zum Schutz vor Eisabwurf werden die WEA jeweils mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr hat die Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht – erforderliche Auflagen wurden in den Bescheid aufgenommen. Die gemäß der AVV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) erforderliche Kennzeichnung wurde ebenso in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befuerung für die Bevölkerung festgeschrieben.



Auch seitens der Telefonversorger und Richtfunkstreckenbetreiber wurden keine Einwände geäußert, da die beantragten Windenergieanlagen einen ausreichenden Abstand zu den Richtfunktrassen aufweisen und somit keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

2. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung erfolgt auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde sowie den eingegangenen Einwendungen. Die Fach- und Genehmigungsbehörden nehmen dabei z.T. gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Gutachten ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

2.1. Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

2.1.1. Schallimmissionen

Die Berechnungsergebnisse des schalltechnischen Gutachtens zeigen, dass die Gesamtbelastung an allen untersuchten Standorten tags und nachts deutlich unter den entsprechenden Immissionsrichtwerten bleiben.

Bewertung:

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.1.2. Schattenwurf

Windenergieanlagen verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. An 2 von 9 der untersuchten Immissionsorte kommt es durch die Zusatzbelastung in der Gesamtbelastung zu Überschreitung der zulässigen Gesamtbelastung von 30 h Schattenwurf pro Jahr. Für die geplante WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls festgeschrieben. Um entsprechende Überschreitungen zu verhindern, muss eine lichtsensorgestützte Abschaltautomatik installiert werden. Der Betrieb der Anlage ist damit aus schattenwurftechnischer Sicht unbedenklich.



Bewertung:

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der Immissionsrichtwert geht von 30 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden.

2.1.3. Lichtimmissionen

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Darüber hinaus sind die WEA gem. AVV neu auf bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung umzurüsten.

2.1.4. Optisch bedrängende Wirkung

Der Abstand der geplanten WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Außenbereich beträgt mindestens 590 m. Der Ortsrand von Perscheid liegt in deutlich über 900 m (LEP IV) Entfernung.

Bewertung:

In § 249 BauGB soll ein neuer Absatz 10 eingefügt werden, der bestimmt, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zur nächstgelegenen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens 300 m beträgt. Die Höhe der WEA hat hierbei keinen Einfluss auf den diesbezüglichen Mindestabstand. Dies ist bei den beantragten WEA nicht der Fall, eine optisch bedrängende Wirkung ist somit nicht zu erwarten.

2.1.5. Gefahrenschutz

Von den WEA können Gefahren in Form von Eisabwurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA sind entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso sind eine Eiserkennung und -abschaltung, welche die Gefahr von Eiswurf verhindert, sowie ein Blitzschutzsystem vorgesehen.



Bewertung:

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der LBauO RLP i. V. m. mit den technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Zu allen Wohnhäusern wird ein Abstand in Höhe von 1,5x (Nabenhöhe + Rotor-durchmesser) deutlich überschritten. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Gesamtbewertung Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit:

Die Errichtung der geplanten WEA lassen sich keine im Vergleich zur jetzigen Situation erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie der Erholungseignung, erwarten.

Zur Einhaltung der zulässigen Emissionswerte für den Schattenwurf müssen entsprechende Maßnahmen – Einbau einer Schattenwurfabschaltautomatik – beachtet werden, um erhebliche nachteilige Auswirkungen auszuschließen.

Unter Berücksichtigung des Standes der Technik zur Vorbeugung von Belästigungen und Gefahren und bei Einhaltung der Auflagen zum sicheren und emissionsarmen Betrieb der WEA ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

2.2. Schutzgüter Fläche und Boden

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.



Bewertung:

Unter Berücksichtigung des Standes der Technik zum Umgang mit Boden, der Einhaltung der Auflagen zu Minimierung und Wiederherstellung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

2.3. Schutzgut Wasser

Es treten keine erheblichen Konflikte zwischen der Windkraftnutzung und dem Wasserschutz auf. Erhöhte Abflussraten von Oberflächenwasser in die Vorfluter sind nicht zu befürchten. Die Grundwasserneubildung im beplanten Bereich bleibt vollumfänglich erhalten. Durch den Einsatz von Schutz- und Überwachungsvorrichtungen sowie der festgesetzten Nebenbestimmungen zum Bauablauf wird eine Kontamination des Grundwassers ausgeschlossen.

Bewertung:

Der Eingriff in den Wasserhaushalt ist nur minimal, anfallendes Oberflächenwasser wird in der Umgebung der Anlage versickert und Kontamination durch entsprechende Vorrichtungen ausgeschlossen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen, sowohl bauzeitlich als betriebsbedingt für das Schutzgut auszuschließen.

2.4. Schutzgut Klima

Bezüglich des Klimas werden durch Bau und Betrieb von WEA aufgrund der kleinflächigen Eingriffe keine nachteiligen Wirkungen erwartet. Aus Sicht des Klimaschutzes geht von Windenergieanlagen eine positive Wirkung aus, da der Ausstoß von klimaschädlichem CO₂ bei der Erzeugung von Energie vermieden wird.

Bewertung:

Lokalklimatisch sind die Wirkungen durch Windenergieanlagen minimal, während die globale Wirkung durch die Erzeugung von CO₂-freiem Strom und der damit verbundenen Substitution konventioneller Kraftwerke als durchweg positiv zu werten ist. Es sind erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima auszuschließen.



2.5. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben können verschiedene Auswirkungen und Beeinträchtigungen von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen ausgelöst werden. Neben der Beseitigung von Vegetationsbeständen (Wald) resultieren aus der Anlage und dem Betrieb der WEA, ihrer Nebenflächen und Zuwegungen Beeinträchtigungen der Fauna im Untersuchungsgebiet. Insbesondere die Auswirkungen auf Brut- und Zugvögel, Fledermäuse und die Wildkatze wurden fachgutachtlich, sowie das Vorkommen von Haselmäusen untersucht.

Gesamtbewertung Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Auch wenn die Prüfung nicht zum Ergebnis hatte, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als erfüllt anzusehen sind, wurde im Hinblick auf planungsrelevante Arten rein vorsorglich davon ausgegangen, dass bestimmte eingriffsvermeidende bzw. -vermindernde und artenschutzrechtliche Maßnahmen sinnvoll sind.

Die geplanten Kompensations-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) zum Schutz der Wildkatze (S. 42 FBN) sind vor der Durchführung der Rodung umzusetzen. Durch diese Festlegung kann sichergestellt werden, dass die ökologischen Funktionen, hier Geheckmöglichkeiten, kontinuierlich zur Verfügung stehen. Die übrigen beschriebenen Kompensationsmaßnahmen (Kapitel 5.2.5 FBN) sind nach Fertigstellung des Vorhabens und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen umzusetzen. Gleiches gilt für das Ausgleichsmaßnahmenkonzept. Diese vorsorglichen Maßnahmen sind sinnvoll und bestärken die Gesamtbewertung, dass keinerlei Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu besorgen ist.

2.5.1. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

Für das Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG durchgeführt, welche zu dem Ergebnis kommt, dass unter Einhaltung der in den gesonderten Gutachten geforderten Maßnahmen zu Minimierung und Ausgleich (Kapitel 6 FBN) zu den geprüften Artengruppen für keine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für keine europäischen Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie Schädigungs-, Tötungs- und Störungsverbote ausgelöst werden.

Bewertung:

Unter Einhaltung der Auflagen und Umsetzung des Kompensationsmaßnahmenkonzepts sind erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt auszuschließen.



2.5.2. Habitatschutz / Natura 2000-Gebiete

VSG „Mittelrheintal“

Für das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ in kürzerer Entfernung wurde eine Verträglichkeitsvorprüfung angefertigt. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die Zielarten eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes, und darüber hinaus eine Auswirkung des Projektes auf die Schutz- und Erhaltungsziele des VSG „Mittelrheintal“ hinreichend sicher auszuschließen ist.

Nach aktuellem Planungsstand reichen die Bauarbeiten des Windparks bis etwa 1,6 km an die Fläche des VSG heran. Anlagen- oder baubedingte Wirkfaktoren können aufgrund der Entfernung hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt ist für die meisten Zielarten des Vogelschutzgebiets aufgrund der Entfernung mit keinem Wirkzusammenhang und damit keinen Auswirkungen auf die Arten zu rechnen. Jedoch liegt der Prüfbereich nach dem Naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergie in RLP (VSW & LUWG 2012) für den Rotmilan bei 4 km und für den Schwarzstorch bei 6 km. Aus diesem Grund wurde die Erheblichkeit der Auswirkungen auf diese beiden Arten im Rahmen eines Ornithologischen Fachgutachtens (BFL 2020a) und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (BFL 2020b) untersucht.

Bewertung:

Durch die geplante Anlagen Perscheid-Ost können Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete sicher ausgeschlossen werden.

2.6. Schutzgut Landschaft

UNESCO Welterbe Mittelrheintal /LSG Rheingebiet Bingen bis Koblenz

Das Untersuchungsgebiet befindet außerhalb des Rahmenbereichs und außerhalb der zu Z 163 j LEP IV zugehörigen Karte 20d über die Ausschlusszonen außerhalb der Rahmenbereichs des UNESCO Welterbes „Oberes Mittelrheintal“. Neben einem allgemeinen Gutachten zur Wirkung von Windenergieanlagen auf Kulturlandschaften existiert ein speziell für das Mittelrheintal verfasstes, verkürzt „Sichtachsenstudie“ genanntes allgemeines Landesgutachten.

Im Rahmen der Beurteilung des Sachverhalts wurden zur Bewertung der Wirkung der Windenergieanlagen für verschiedene Standorte Visualisierungen der geplanten Anlage erstellt und eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt. Insgesamt besteht im Umkreis von 10 km um die geplanten Anlagen von 16 % der Fläche Sichtbezug zu mindestens einer WEA (10 m des Rotorblattes) und 11 % zu mindestens zwei WEA (Nabenhöhe).

Für die markanten Punkte ist keine erhebliche Beeinträchtigung festzustellen



Landschaftsbild

Nach § 6 LKompVO RP sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für diese Beeinträchtigungen ist gemäß den Vorgaben nach § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzzahlung zu leisten. Diese Berechnung der Ersatzzahlung wurde nach dem Berechnungsmodell der LKompVO vorgenommen.

Der Berechnung des Ersatzgeldes liegt eine Bewertung der den WEA umgebenden Landschaftsräumen im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zugrunde. Für die beantragte WEA ergibt sich durch die Höhe von 241 m somit ein Radius von 3.615 m. In dieser Fläche wird die Landschaft nach den Kriterien „Vielfalt von Landschaft als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes“ und „Erleben und Wahrnehmen von Landschaft einschließlich landschaftsgebundener Erholung“ in Anlage 2 der LKompVO in eine von vier Wertstufen eingeteilt, wobei je bewertetem Landschaftsraum das Kriterium mit der höheren Wertstufe als Berechnungsgrundlage dient. Diesen Wertstufen wird nach § 6 Abs. 4 LKompVO ein Geldbetrag je Meter Gesamtanlagenhöhe zugeordnet. Anschließend wird der flächenanteilige Geldwert mit der Anlagenhöhe multipliziert. Somit ergibt sich für die geplanten Anlagen rechnerisch eine Ersatzzahlung von 363.974,99 €.

Details zur Berechnung der Ersatzzahlung sind dem Fachbeitrag Naturschutz zu entnehmen.

Bewertung:

Insgesamt ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.

2.7. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Siehe auch Kapitel Landschaft unter Pkt. 2.6.

Bewertung:

Das Plangebiet selbst weist keine besondere Schutzwürdigkeit in Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auf. Insgesamt ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu rechnen.

2.8. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Wechselwirkungen über die jeweiligen Wirkungspfade sind nicht auszuschließen aber auch nicht abschließend quantifizierbar. Auswirkungen z.B. auf das Schutzgut Boden haben i.d.R. auch Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Pflanzen und Tiere oder Auswirkungen auf die Landschaft oder das Schutzgut Mensch.



Vorliegend kann eine Bewertung möglicher Wechselwirkungen nur auf die Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen erfolgen. Zunächst ist festzustellen, dass, außer beim Landschaftsbild, kein Schutzgut für sich genommen erheblich nachteilig beeinträchtigt wird. Bzgl. des Landschaftsbildes legt der Genehmigungsbescheid deshalb eine Ersatzzahlung fest. Aus der Betrachtung der Wirkpfade der jeweiligen Auswirkung ist darüber hinaus abzuleiten, dass eine schutzgutübergreifende Beeinträchtigung, ausgenommen im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild und dem Schutzgut Mensch, nicht gegeben ist. Die Auswirkung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf das Schutzgut Mensch ist hierbei zwar gegeben, allerdings nicht erheblich.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher vorliegend auszuschließen

2.9. Forstrechtlicher Eingriff

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BlmSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Bewertung:

Für die forstrechtliche Kompensation müssen ca. 3,8 ha Fläche aufgeforstet werden. Davon kann gut 1,4 ha der Aufforstung innerhalb des Baufeldes der WEA nach Rückbau der temporär beanspruchten Flächen erfolgen. Die übrigen knapp 2,3 ha werden auf anderweitigen Flächen mittels Waldumbau ausgeglichen.

Die Eingriffe werden kompensiert und sind damit nicht erheblich.

2.10. Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.) von vornherein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Aufgrund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit wurden die relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG erfasst, beschrieben und bewertet. Eine Einzelbewertung erfolgte jeweils schutzgutbezogen in Kapitel 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Berichts.

Für das **Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit** kann festgestellt werden, dass durch den Betrieb der WEA Auswirkungen insbesondere durch Schall, Schatten und Lichtimmissionen entstehen, zudem wurden Eisabwurf, Blitzschlag, Brand sowie die Standsicherheit geprüft. Durch die Festlegung von geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie der schallreduzierte Betrieb, der Einbau einer Schattenabschaltautomatik, der Vestas Eiserkennung (VID) sowie der sonstigen technischen Einrichtungen zur Verhinderung von Gefahren können erhebliche Umweltauswirkungen sicher ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf die **Schutzgüter Fläche und Boden** sind insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme zu erwarten. Geschützte Böden kommen im Vorhabengebiet keine vor. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme beträgt insgesamt 1,4 ha. Zudem werden temporär ca. 2,3 m² teilversiegelt. Diese Flächen werden nach Ende der Bautätigkeiten wiederhergestellt. Für den Eingriff wurden Vermeidungs- Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Insgesamt können aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens sowie der vorgesehenen Maßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben liegt weder im Bereich von **Wasserschutz-** noch von Überschwemmungsgebieten. Erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Wasserschutzgebiete können ausgeschlossen werden. Die Anlage selbst verfügt über Sicherheitseinrichtungen (u.a. Auffangwannen und Sensorüberwachung). Zudem wurden u.a. für die Bauphase Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen, die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausschließen können. Insgesamt können so erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben kann lokal durch die Rodungen auf das **Schutzgut Klima** Auswirkungen haben. Diese werden sowohl durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Insgesamt wird durch das Vorhaben gegenüber der konventionellen Stromerzeugung CO₂ eingespart. Erhebliche negative Umweltauswirkungen bzgl. des Klimas können sicher ausgeschlossen werden.



Das Schutzgut **Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt** wurde ausführlich untersucht. Die Planung wurde so angepasst, dass erhebliche Eingriffe vermieden werden können. Lediglich für die Eingriffe in die Waldbestände sind erhebliche Eingriffe i.S. der Eingriffsregelung festzustellen. Hierfür sind Kompensationsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen festgelegt. Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten gem. BNatSchG. Im näheren Umfeld des Vorhabens liegen das Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ und das Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“. Das Vorhaben wurde daraufhin abgeprüft, ob Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke des Gebietes hinreichend sicher ausgeschlossen werden können. Im Ergebnis ist das der Fall. Für das Schutzgut Tiere sind Auswirkungen i.S. des § 44 BNatSchG sicher auszuschließen. Auswirkungen auf die Fledermäuse werden durch die festgelegten Abschaltzeiten vermieden, so dass auch hier keine erheblichen Auswirkungen verbleiben. Zudem sind u.a. eine ökologische Bauüberwachung, die Anlage von Geheckplätzen für die Wildkatze und die flächenhafte Aufwertung von Waldbeständen als Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Deshalb können erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen insgesamt ausgeschlossen werden.

Das **Schutzgut Landschaft** wurde ebenfalls intensiv auf mögliche Auswirkungen des Vorhabens hin abgeprüft. Das Vorhaben liegt in 900 m Entfernung zum Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet Bingen bis Koblenz“. Zudem grenzt der Rahmenbereich des UNESCO Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ in 1,7 km Entfernung an. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung wurde mit Hilfe einer Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierungen von verschiedenen Beobachtungspunkten ermittelt, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Welterbe und das Schutzgut Landschaft durch den Bau der WEA kommen wird.

Im Sinne der Eingriffsregelung wird für den Eingriff in das Landschaftsbild eine Ersatzgeldzahlung festgelegt und der Eingriff damit kompensiert. Unter Berücksichtigung aller Belange des Landschaftsschutzes können erhebliche Auswirkungen auf ein Mindestmaß reduziert und kompensiert werden.

Im direkten Eingriffsbereich befinden sich keine Kultur- und sonstige Sachgüter. Durch das Vorhaben treten keine erheblichen Umweltauswirkungen für das **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** auf.

Zu evtl. **Wechselwirkungen** zwischen Beeinträchtigungen der Schutzgüter ist festzustellen: Aus der Betrachtung der Wirkpfade der jeweiligen Auswirkungen ist abzuleiten, dass eine schutzgutübergreifende Beeinträchtigung, ausgenommen im Zusammenhang mit dem Landschaftsbild und dem Schutzgut Mensch, nicht gegeben ist. Die Auswirkung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf das Schutzgut Mensch ist hierbei zwar gegeben, allerdings nicht erheblich. Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen können Wechselwirkungen ebenso kompensiert werden. Erhebliche Wechselwirkungen sind daher auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Artengruppen ist keine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu erwarten. Die erforderlichen Maßnahmen sind in den Nebenbestimmungen zum Bescheid festgeschrieben.



Insgesamt ist festzustellen, dass sowohl in der schutzgutbezogenen Betrachtung als auch in der Gesamtwirkung des Vorhabens erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können und das Vorhaben umweltverträglich ist.

3. Genehmigungsentscheidung

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Windenergieanlage bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

Kostenfestsetzung:

Die Kosten des Verfahrens i.H.v. 90.734,72 € gemäß Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) und des LGebG setzen sich zusammen aus der Gebühr (Ziffer 4.1.1 BesGebVerz) sowie Auslagen für die Beteiligung anderer Behörden und Kosten für Veröffentlichungen.

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von 90.734,72 € auf das auf Seite 1 unten aufgeführte Konto der Kreiskasse des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Angabe des Aktenzeichens „34.4/620-10/20“ innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides zu überweisen.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 9. BImSchV).
2. Eine vollständige Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit allen Antragsunterlagen ist in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.



Rechtsgrundlagen:

- BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
4. BlmSchV Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) zuletzt geändert am 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (-Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BlmSchV) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert am 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- TA Lärm Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm-) vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
- LEP IV Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 285), Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 26. April 2013 (GVBl. S. 66) und Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 162)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)"
- LBauO Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365); zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- LWG Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) vom 15.07.2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383)
- AwsV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017; (BGBl. I S. 905)
- LAGA M 20 Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln –



Infoblatt 26	ALEX-Infoblatt 26 zur LAGA M 20, Stand: 6. November 2003, mit den abfallspezifischen Regelungen Teil II: TR Boden, Stand: 5. November 2004, und TR Bauschutt, Stand: 6. November 1997 -
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 V. v. 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 25. Juli 2005 (GVBl. Nr. 16 vom 02.08.2005 S. 302; zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, 283) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583) <ol style="list-style-type: none"> 1) Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 2) Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012
LWaldG	Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. 2000 S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516)
DSchG	Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 13.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
AGVwGO	Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.12.1977 (GVBl. S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 187)
LVwVG	Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 08.07.1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2012 (GVBl. S. 311)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: rhk@rheinhunsrueck.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Külzer

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).



Abdruck:

Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück-Mittelrhein
Rathausstraße 1
56281 Emmelshausen

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Landesdenkmalpflege
Erthaler Hof
Schillerstraße 44
55116 Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie einen Abdruck des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Külzer



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie einen Abdruck des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Külzer



**Ökologische Bauüberwachung
bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten
Forstwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange**

Die ökologische Bauüberwachung hat die Aufgabe die Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten zu begleiten und zu kontrollieren. Die ökologische Bauüberwachung stellt eine Vorkehrung zum Wohl der Allgemeinheit i.S.d. § 74 Abs.2 VwVfG dar; sie ist erforderlich, wenn dadurch Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 UVPG vermieden werden können bzw. das Risiko einer solchen Beeinträchtigung deutlich gemindert wird. Sie ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

Die ökologische Bauüberwachung ist mit Beginn der Baumaßnahme einzurichten und ist in den Bauzeitenplan zu integrieren. Der Bauleiter muss die ökologische Bauüberwachung einweisen.

Vor Baubeginn ist eine Abstimmung der baulichen und ökologischen Erfordernisse erforderlich. Hierzu hat die ökologische Bauleitung die Aufgabe Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu nehmen und eine enge Abstimmung mit dem Revierleiter und der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Bei der Baustelleneinweisung trägt die ökologische Bauüberwachung Verantwortung für die Durchführung und Überwachung der ökologischen Belange, die gilt für die gesamten Bauphasen (Rodung, Wegebau, Tiefbau, Kabelverlegung, Baustellenrückbau, Wege- und Flächenrückbau, Durchführung und Überwachung der sich aus der Planungsunterlagen ergebenden Kompensationsmaßnahmen).

Die ökologische Bauüberwachung hat, falls nicht anderes mit der unteren Naturschutzbehörde vereinbart wird, ein projektbezogenes wöchentliches Berichtswesen mit einer Film- oder Fotodokumentation und einer textlichen Checkliste über den Baustellenablauf durchzuführen. Dieser Bericht ist umgehend an das zuständige Forstamt, dem Revierleiter und an die untere Naturschutzbehörde per e-mail zu übersenden. Alle drei Wochen ist der Bericht in Textform vorzulegen.

Forstwirtschaft

- alle Prüfungen erfolgen unter Einbeziehung des aktuellen Wetters und der damit verbundenen Bodenbeschaffenheit;
- die Befahrbarkeit der Flächen muss möglich sein (z.B. aufgeweichter Boden, abplatzbare Baumrinde);
- besonders zu berücksichtigenden sind saisonale Sensibilitäten der Pflanzen- und Tierwelt, Fledermausquartiere, Vogelbrut;
- Abgehen der baulich in Anspruch genommenen Flächen, visuelle Kontrolle auf Veränderungen;
- Film- Fotoprotokoll aller Auffälligkeiten, egal ob relevant oder nicht (Fotoapparat mit eingestellter Datum-/Uhrzeitfunktion);
- Augenscheinliche Kontrolle aller Baumaßnahmen auf Übereinstimmung mit Ausführungsplanung, nur Tiefbau, Wegebau, temporäre Bauten, Plätze, Materiallager;
- Maßhaltigkeitskontrolle aller ökologisch relevanten Baumaßnahmen (Vermessung auf Metergenauigkeit);
- Überprüfung und Dokumentation aller Erdbaumaßnahmen, soweit in späterem Stadium nicht mehr sichtbar;



- Relevante Abweichungen von der Flächennutzung - sofort Benehmen mit der Forstverwaltung und der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde herstellen;
- Keine Rodungen zwischen 1.3. und 30.9;

Beim Wegebau und bei der Herstellung des Flächenplans

- Erstellung Wegeplanum - keine hydraulisch gebundenen Tragschichten (HGT-Decken);
- Maßhaltigkeit, Breite, Tiefe, Abweichungen überprüfen Lichtraumprofil - Auffälligkeiten, wenn Wegeherstellung räumliche Stabilität beeinträchtigt bzw. Kronenvolumen ein kritisches Minimum erreicht;
- Rodungsumfang - Abweichungen dokumentieren, Mehrumfang grundsätzlich nicht zulässig, hier Förster einschalten zur Abstimmung;
- "Kleine" Rodungen - besondere Rücksicht auf Brutzeiten und vorhandene Nester - edge Effekte im Auge haben;
- Maschineneinsatz - Sachgerecht in Bezug auf Bodenbeeinträchtigungen, Rangierflächen, Ölläachen, etc.;

Beim Maschineneinsatz:

- Kontrolle gemäß AGB Forst im Hinblick auf Sachkunde der Bedienung und Wartung, v.a. vor Hintergrund von Havarien mit Betriebsstoffen;
- Parkflächenkontrolle auf boden- oder wassergefährdende Verunreinigungen;

Nebengebäude, Hauptverkehrsflächen:

- Kontrolle auf boden- oder wassergefährdende Verunreinigungen;

Denkmalschutz

- Anzeigepflicht Baubeginn an Generaldirektion Kulturelles Erbe gemäß Genehmigungsbescheid prüfen, ggf. nachholen;
- Erstmalige Überprüfung auf versteckte Hügelgräber, dann Abstimmung mit Denkmalpflege;

Forsten

- Alle ungeplant auftretenden Beeinträchtigungen bewerten, ggf. Förster einbeziehen;

Brand, Abfälle, Immissionen

- Unratverbrennungen verboten, Müllablagerungen beseitigen, Herbeiführung von Feuergefahren im Wald überprüfen, kommunizieren an Beteiligte, dokumentieren;

Naturschutz

- Überprüfung der zeitlichen Koordination – Berücksichtigung der landespflegerischen Maßnahmen im Bauzeitenplan;
- Kennzeichnung der Flächen die für Bauarbeiten oder Materiallagerplätze nicht in Anspruch genommen werden dürfen (Tabuzonen);
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen der Umweltverträglichkeitsstudie ergibt;



- Kontrollbogen besonders beachtlicher Punkte lt. LBP wie Schutz Ameisenhaufen, Absperrung und Kennzeichnung pauschal geschützter Flächen;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen des avifaunistischen Gutachtens ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen des Fachbeitrages Fledermäuse ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus DIN 18915 Bodenschutz ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, ... bei Baumaßnahmen" ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den im Fachbeitrag Naturschutz dargestellten und beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergibt;
- Rückbau der neu gebauten Wegeflächen und Kranstellflächen entsprechend eingereicherter Planunterlagen, hier insbesondere Materialverwendung (z.B. kein Recyclingmaterial) und Re-Naturierung Bodenaufbau, -schichten) Materialeinsatz: Qualität und Menge, Herkunft des Materials prüfen;
- Bodenlockerung: Form und Umfang;
- Überprüfung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Baumaßnahmen im Hinblick auf Umfang und fachgerechte Durchführung, hierzu vor Beginn Prüfungsumfang anhand Planung detaillieren, Organisation der Abnahme in vor Ort Termin;
- Beweissicherung in Schadensfällen;
- Abstimmung unvorhersehbarer Änderungen in der Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Wasserrecht

- Die Baustelleneinrichtungen, die Arbeitsabläufe und die Materialeigenschaften der Baustoffe und der Bauhilfsstoffe sind daraufhin zu überwachen, dass die „Allgemeinen Sorgfaltspflichten“ nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz und insbesondere die einschlägigen Nebenbestimmungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sicher eingehalten werden können.
- Die Einhaltung der einschlägigen Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen im Genehmigungsbescheid ist zu überwachen.
- Kleinleckagen und Tropfverluste mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- Schadensfälle mit wassergefährdeten Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- Gewässerrelevante (Gewässerzustand, Wasserbeschaffenheit, Menge) unvorhersehbare Änderungen in der Ausführung sind mit der unteren Wasserbehörde rechtzeitig mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Unterlagen abzustimmen.

Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt:
Wendeanlage

Straße:	K086
von Netzknoten:	5912 060
nach Netzknoten:	5912 063
Station:	1,877
Lagebezeichnung:	zw. Perscheid und Knotenpunkt K086/K087

Bauphase, Sonderfahrzeuge als Zielverkehr, Fahrzeuglänge

Freigabe Linksabbieger: JA
(Rückwärtsfahrt)

Bauphase, Sonderfahrzeuge als Quellverkehr, Fahrzeuglänge

Freigabe Linkseinbieger: JA
(Vorwärtsfahrt)

Der Bau der Zufahrt hat nach den nachfolgend aufgeführten Plänen zu erfolgen:

Planersteller: Berres Ingenieurgesellschaft mbH
Plandatum: 08/2021
Planbezeichnung bzw. - nummern: L1-L4

Die allgemeinen und speziellen Bedingungen in unserem Schreiben vom 22.02.2022 (Az.: WE- KS-K086/2021-IV 45) sind zu beachten und einzuhalten.

Teilzustimmung Linkseinbieger: JA, nach Anpassung der Sichtdreiecke gemäß Schr. vom 21.02.2022
Teilzustimmung Linksabbieger: JA
Teilzustimmung Rechtseinbieger: JA, nach Modifizierung gemäß Schr. vom 21.02.2022

Der Bau der Zufahrt hat nach den nachfolgend aufgeführten Planunterlagen zu erfolgen:

Planersteller: Firma BayWa r.e. Wind GmbH, Rheinallee 84, 55120 Mainz
Plandatum: 12/2020

Planbezeichnungen/Plannummern: Sondernutzungserlaubnis

- Ein- und Ausfahrt(en) - Übersichtslageplan, Bau- und Betriebsphase, Stand: 09.09.2020
- Ein- und Ausfahrt 1 - Ausbau, Bauphase, Maßstab 1 : 250, Stand: 23.09.2020
- Ein- und Ausfahrt 1 - Ausbau, Betriebsphase, Maßstab 1 : 250, Stand: 23.09.2020
- Ausfahrt 1 - Sichtweitenanalyse 100 km/h, Bau- und Betriebsphase, Maßstab 1 : 500, Stand: 11.09.2020
- Einfahrt 1 - Schleppkurve Blatttransport, Bauphase, Maßstab 1 : 250, Stand: 01.02.2021
- Ausfahrt 1 - Schleppkurve Leerfahrt, Bauphase, Maßstab 1 : 250, Stand: 28.01.2021
- Ausfahrt 1 - Schleppkurve kleiner LKW 9,46 m, Betriebsphase, Maßstab 1 : 250, Stand: 23.09.2020



- Einfahrt 1 - Schleppkurve kleiner LKW 9,46 m, Betriebsphase, Maßstab 1 : 250, Stand: 23.09.2020
- Einfahrt 1 - Schleppkurve Sattelzug 16,5 m, Bauphase, Maßstab 1 : 250, Stand: 23.09.2020
- Ausfahrt 1 - Schleppkurve Sattelzug 16,5 m, Bauphase, Maßstab 1 : 250, Stand: 23.09.2020

Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt:
Zufahrt WEA 01+02

Kreisstraße:	K086
von Netzknoten:	5912 060
nach Netzknoten:	5912 063
Station:	1,547
Lagebezeichnung:	zw. Perscheid und KnotenpunktK068/K087

Bauphase, StVZO konforme Fahrzeuge (Sattelzug):

Freigabe Rechtsabbieger:	JA
Freigabe Linkseinbieger:	JA
Freigabe Linksabbieger:	JA
Freigabe Rechtseinbieger:	JA

Bauphase, Sonderfahrzeuge als Zielverkehr, Fahrzeuglänge

Freigabe Linksabbieger:	JA
-------------------------	----

Bauphase, Sonderfahrzeuge als Quellverkehr, Fahrzeuglänge

Freigabe Rechtseinbieger:	JA
---------------------------	----

Betriebsphase, StVZO konforme Fahrzeuge (Sattelzug/kleiner LKW):

Freigabe Rechtsabbieger:	JA
Freigabe Linkseinbieger:	JA
Freigabe Linksabbieger:	JA
Freigabe Rechtseinbieger:	JA

Der Bau der Zufahrt hat nach den nachfolgend aufgeführten Plänen zu erfolgen:

Planersteller: Berres Ingenieurgesellschaft mbH
Plandatum: 08/2021
Planbezeichnung bzw. - nummern: L5-L16

Die allgemeinen und speziellen Bedingungen in unserem Schreiben vom 22.02.2022 (Az.: WE- KS-K086/2021-IV 45) sind zu beachten und einzuhalten.

Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt:
Zufahrt WEA 03

Kreisstraße: **K086**
von Netzknoten: **5912 059**
nach Netzknoten: **5912 060**
Station: **0,610**
Lagebezeichnung: **zw. Knotenpunkt K068/ K087 und Perscheid**

Bauphase, StVZO konforme Fahrzeuge (Sattelzug):

Freigabe Rechtsabbieger: **JA**
Freigabe Linkseinbieger: **JA**
Freigabe Linksabbieger: **JA**
Freigabe Rechtseinbieger: **JA**

Bauphase, Sonderfahrzeuge als Zielverkehr, Fahrzeuglänge

Freigabe Linksabbieger: **JA**

Bauphase, Sonderfahrzeuge als Quellverkehr, Fahrzeuglänge

Freigabe Rechtseinbieger: **JA**

Betriebsphase, StVZO konforme Fahrzeuge (Sattelzug/kleiner LKW):

Freigabe Rechtsabbieger: **JA**
Freigabe Linkseinbieger: **JA**
Freigabe Linksabbieger: **JA**
Freigabe Rechtseinbieger: **JA**

Der Bau der Zufahrt hat nach den nachfolgend aufgeführten Plänen zu erfolgen:

Planersteller: Berres Ingenieurgesellschaft mbH
Plandatum: 08/2021
Planbezeichnung bzw. -nummern: L17-L28

Die allgemeinen und speziellen Bedingungen in unserem Schreiben vom 22.02.2022 (Az.: WE- KS-K086/2021-IV 45) sind zu beachten und einzuhalten.

Anlage 2

Datum: 22.02.2022

Allgemeine Bedingungen

Diese allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil unseres Schreibens vom 22.02.2022 Az.: WE-KS-K086/2021-IV 45.

Mit einer Zustimmung zum/r beantragten Windpark/Windenergieanlage (WEA) wird auch gleichzeitig die **Ausnahme vom Bauverbot** an Bundesstraßen nach § 9 Abs.1.2 i. V. mit § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und für Landes- und Kreisstraßen nach § 22 Abs. 1.2 i. V. mit § 22. Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) erteilt, wenn die Zufahrt außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt liegt. Die Ausnahme begründet sich in dem Wohl der Allgemeinheit, dem das Vorhaben dient.

Grundsätzlich wird die **Einhaltung der Kipphöhe** der WEA zu Bundes- Landes- und Kreisstraßen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs empfohlen.

Die Anlage 1 „**Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt**“ ist zu beachten.

Bezüglich der Verkehrsströme an den Zufahrten (siehe Anlage 1 „**Bedingungen für die Freigabe der Zufahrt**“) gelten folgende Definitionen:

Rechts- Links**abbieger**, sind diejenigen Verkehrsströme die von der bevorrechtigten Straße (Bundes- Landes- Kreisstraße=B/L/K) in die untergeordnete Zufahrt fahren (abbiegen).

Rechts- Link**seinbieger**, sind diejenigen Verkehrsströme die von der untergeordneten Zufahrt in die bevorrechtigte Straße (Bundes- Landes- Kreisstraße) fahren (einbiegen).

Die Zufahrt ist in der **Bauphase** für das größte relevante Bemessungsfahrzeug auf die **gesamte Breite** in einer Tiefe von **10 m bituminös** zu befestigen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die **Zufahrt** auf die **Abmessungen für die Betriebsphase zurückzubauen**. Die zurückgebauten Flächen sind wieder **zeitnah zu bepflanzen**. **Durchlässe** sind ebenfalls auf das für die Betriebsphase notwendige zurückzubauen und der vor der Bauphase vorhandene Zustand ist **wiederherzustellen**.

Die Zufahrt ist in der **Betriebsphase** auf einer Tiefe von **30 m bituminös** dauerhaft zu befestigen.

Der Anschluss an den bituminösen Fahrbahnrand ist in der Bau- und in der Betriebsphase mit **Fugenband** oder durch nachträgliches **Schneiden und Vergießen** herzustellen.

Der v. g. **bituminöse Oberbau** ist gemäß Belastungsklasse Bk 0,3 aus einer **Tragschicht** von $d = 10$ cm und einer **Deckschicht** von $d = 4$ cm herzustellen. Die **Frostschuttschicht** ist 41 cm stark auszubilden. Die „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12)“ sind zu beachten.

Schottertragschichten sind aus der Körnung 0/32 mit einer Stärke von 55 cm herzustellen und entsprechend zu verdichten. Sie müssen die Anforderungen an die Frostempfindlichkeitsklasse F1 erfüllen. Der Verformungsmodul E_{v2} hat 120 MN/m² zu entsprechen.

Alle **Schwertransporte** sind in den Zufahrtbereichen der B/L/K von der Polizei oder von Sondertransportbegleitfahrzeugen **abzusichern**.

Vor einer **Inbetriebnahme** sind alle Zufahrten von der zuständigen **Straßenmeisterei abzunehmen**.

Vor dem Beginn der Bauphase ist im Rahmen einer **Beweissicherung** der Zustand des **Fahrhahnoberbaus im Zufahrtsbereich** einvernehmlich zu dokumentieren (Vorher - Situation). Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Nachher - Dokumentation des Fahrhahnzustandes zu erstellen. Die sich aus dem Dokumentationsvergleich **Vorher/Nachher** ergebenden **Schäden** sind nach der Vorgabe des Straßenbaulastträgers vom Antragsteller zu beseitigen. Soweit in unserer Stellungnahme nicht anderes ausgeführt ist, erfolgt die Beweissicherung mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei. Die relevanten Kontaktdaten stehen in unserer Stellungnahme.

Die Bepflanzung/Bebauung etc. in den Zufahrtsbereichen darf nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein, die **Sichtdreiecke** der Zufahrten sind herzustellen und auf Dauer freizuhalten.

Der öffentlichen Straße, insbesondere den Entwässerungseinrichtungen dürfen **keine Abwässer**, auch kein gesammeltes **Oberflächenwasser**, zugeführt werden. Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung ohne eine entsprechende Erlaubnis des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach (LBM KH) nicht verändert werden.

Durch die vorgesehenen baulichen Anlagen dürfen die vorhandenen **Entwässerungseinrichtungen und -leitungen sowie der Oberflächenabfluss** der öffentlichen Straße nicht beeinträchtigt werden. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.

Während der Bauarbeiten und des Betriebes der Anlagen darf der öffentliche Verkehrsraum der B/L/K weder **ingeschränkt noch verschmutzt** werden. Der Straßenverkehr darf weder **behindert noch gefährdet** werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum. Ausgenommen hiervon sind Einschränkungen, die sich aus verkehrsrechtlichen Anordnungen der zuständigen Verkehrsbehörden für die Bauphase ergeben, sofern der Straßenbaulastträger im Rahmen des Anhörverfahrens für die verkehrsrechtliche Anordnung ordnungsgemäß beteiligt wurde.

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, **Verunreinigungen** der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, **unverzüglich** auf seine Kosten zu beseitigen.

Sondernutzung:

Die als Sondernutzung geltende Erschließung über die vorhandene Zufahrt (§ 43 Abs. 3 LStrG) im Zuge der freien Strecke der

K086 (NK 5912 060-063) bei Station 1.877 Wendeanlage,
K086 (NK 5912 060-063) bei Station 1.547 Zufahrt WEA 01+02,
K086 (NK5912 059-060) bei Station 0.610 (WEA 3)

wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich zugelassen.

Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstücks sind. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Ist für die Ausübung der Zufahrt(en) eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.

Bei Neuanlegung einer Zufahrt ist der Beginn der Bauarbeiten dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, rechtzeitig der örtlichen Straßenmeisterei anzuzeigen. Die relevanten Kontaktdaten stehen in unserer Stellungnahme.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.

Die Zufahrt(en) ist/sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.

Vor jeder Änderung der Zufahrt(en), z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt(en) einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll(en).

Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung v. 19.02.1997 (BGBl. I, S. 602) finden entsprechende Anwendung.

Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Straßenbauverwaltung (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz/Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach) freizustellen.

Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.

Der Beginn der Bau- und der Betriebsphase ist dem LBM KH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzeigen. Die Bauphase ist von Ihnen zeitlich zu begrenzen, das heißt



die **Bauphase** umfasst den Ausbau der Zufahrt sowie die Errichtung der WEA. Sobald die Errichtung der WEA abgeschlossen ist, setzt die **Betriebsphase** ein.

Ab dem Beginn der Bauphase (von Ihnen zeitlich festgelegt) werden Gebühren für die Sondernutzungserlaubnisse anfallen. Diese werden nach Ihrer Anzeige des Baubeginns festgesetzt und ergehen in einem gesonderten Bescheid des LBM KH.

...



Hinweise:

Im Zuge der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum (Bundes-, Landes- oder/und Kreisstraße) um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 8 Abs. 10 FStrG bzw. § 45 Abs. 1 LStrG. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender **Gestattungsvertrag** abgeschlossen bzw. eine **Aufbruchgenehmigung** erteilt wird, und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden.

Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Diesbezüglich können Sie sich bei eventuell auftretenden Rückfragen an Frau Weinel unter der Tel.-Nr.: 0671 804-1428 wenden. Ein entsprechender **Antrag** ist beim LBM Bad Kreuznach über die **jeweilige Straßenmeisterei** zu stellen.

Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der **Baubeschränkungszone** klassifizierter Straßen (parallel zur klassifizierten Straße) anzuzeigen.

Wichtig: Die vom Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach im Rahmen dieses Verfahrens unter Bedingungen erteilte Zustimmung gilt nur für die anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Tatbestände.

Wir weisen ergänzend darauf hin, bei einem positiven Abschluss des Genehmigungsverfahrens BImSchG **nicht abgeleitet** werden kann, dass damit der Antragsteller die Gewähr dafür hat, eine Zustimmung zu den möglichen Schwertransporten zu erhalten.

Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger Einvernehmen darüber erzielt wird, ob und wenn ja, über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der Anlagen abgewickelt werden können.

Leider sehen die Genehmigungsbehörden nach BImSchG keine Möglichkeit, diesen Aspekt im Rahmen Ihres Rechtsverfahrens mit zu behandeln, wie dies von der Straßenbaubehörde angeregt wurde. Daher erlauben wir uns, im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise, bereits in diesem frühen Stadium, auf diesen Punkt hinzuweisen.

Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhandenen Straßenquerschnitte und ggf. vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, über alle gewidmeten Straßen die Schwertransporte abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wurde, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss.

Dies kann zu erheblichen Zusatzinvestitionen für die Schaffung der notwendigen Wegeführstruktur führen, um zu gewährleisten, dass die Anlieferung an den geplanten Standort möglich wird. Hierauf wird der Vorhabenträger ausdrücklich hingewiesen.

Um die Frage einer möglichen Zustimmung zum Schwertransport frühzeitig abzuklären, sind vom Vorhabenträger dem Straßenbaulastträger folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1) **Vorlage eines Routenplanes (Straßenkarte im Maßstab 1:100.000), in dem vom Antragsteller alle Fahrtrouten über Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Zuständigkeitsbereich des LBM Bad Kreuznach gekennzeichnet sind, über die Schwerverkehrstransporte für das entsprechende Projekt abgewickelt werden sollen. Darüber hinaus ist zu jeder Route anzugeben, wie viele Transporte mit welcher Tonnage über die Strecken geschickt werden sollen.**
- 2) **Vorlage einer tabellarischen Zusammenstellung für alle relevanten Schwerverkehrstransportstrecken, aus der unter Angabe von Straßennummer, Netzknoten und Stationierung ersichtlich wo durch die Transporte für den Anlagenbetreiber, geltende Verkehrsbeschränkungen, nicht eingehalten werden. Die Art der Beschränkung ist anzugeben, inkl. der dazugehörigen Verkehrszeichnummer nach der Straßenverkehrsordnung (StVO).**

Im Sinne einer Transparenz von Verwaltungsentscheidungen auf der einen Seite und der für den Vorhabenträger erforderlichen Rechtssicherheit auf der anderen Seite sollte es im Interesse aller Beteiligten liegen, frühzeitig alle Aspekte eines Projektes zu betrachten. Neben den baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen gehören hierzu zwingend die StVO-relevanten Fragen des § 29 Abs. 3 der StVO.

Aufgrund der zurückliegenden Erfahrungen stellen Kreisverkehrsplätze besondere Problem-
punkte für die Transporte dar. Daher sollte möglichst nach Routen ohne Kreisel gesucht werden. Das Befahren von Kreisverkehrsplätzen mit Schwertransporten kommt dann in Betracht, wenn über Schleppkurvennachweise belegt werden kann, dass die Kreisverkehrsbahnen innerhalb des Lichtraumprofils sicher befahren werden können. Viele Kreisverkehrsplätze wurden von Dritten, teilweise auch nach künstlerischen Gesichtspunkten gestaltet, so dass ein Überfahren der Kreisinnenringe nicht in Betracht kommt. Alternativ kann der Bau von Bypässen eine mögliche Lösung sein.

Wir **empfehlen** daher den Vorhabenträgern frühzeitig die logistischen Aspekte der Zuwegung abzuklären, damit die notwendige Rechts- und Kalkulationssicherheit für die Projekte gegeben ist.

In die Abstimmungsprozesse sollten die am Standort ansässige Straßenverkehrsbehörde sowie die zuständige Straßenbaubehörde einbezogen werden.

Gerne steht die Straßenbaubehörde frühzeitig zu Abstimmungsgesprächen zur Verfügung.